

Tätigkeitsbericht 2024-2025

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

an den Regierungsrat

vom 27. August 2025

Inhalt

1.	Einleitung	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Aufgaben der Fachkommission und Arbeitsgrundlagen	4
2.	Übersicht über die Tätigkeit der Fachkommission betreffend die Berichtsperiode	6
2.1	Sitzungen	6
2.2	Stellungnahmen und Grundsätzliches zum Institut der Aufsichtsrechtlichen Anzeige	8
2.2.1	<i>Stellungnahmen</i>	<i>8</i>
2.2.2	<i>Grundsätzliches zum Institut der aufsichtsrechtlichen Anzeige</i>	<i>8</i>
2.3	Weiteres	10
3.	Allgemeines zu den Inspektionen bei der Jugendanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft	11
3.1	Inspektionskonzept	11
3.2	Ablauf der Inspektionen im Einzelnen	12
3.3	Inspektionsunterlagen	13
3.4	Nachgang und Auswertung der Inspektionsgespräche	13
4.	Erkenntnisse aus der Inspektion bei der Jugendanwaltschaft im Einzelnen	15
4.1	Allgemeines	15
4.2	Personelles	16
4.3	Bezugspersonensystem	19
4.4	Fallbearbeitung 2024 und Mediation	23
4.5	Weitere Pendenzen aus früheren Inspektionsberichten	25
5.	Empfehlungen betreffend die Jugendanwaltschaft	26
6.	Erkenntnisse aus der Inspektion bei der Staatsanwaltschaft im Einzelnen	27
6.1	Allgemeines	27
6.2	Personelles	28
6.3	Hauptabteilung Besondere Delikte	30
6.4	Fallbearbeitung 2024	32

6.5	Weitere Pendenzen aus früheren Tätigkeitsberichten.....	33
7.	Empfehlungen betreffend die Staatsanwaltschaft.....	37
8.	Grundsätzliches zur Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft im Kanton Basel-Landschaft.....	38
8.1	Rückschau auf die letzten Jahre der Aufsichtstätigkeit.....	38
8.2	Optimierungsbedarf des gegenwärtigen Aufsichtsmodells im Kanton Basel-Landschaft.....	41
9.	Empfehlungen betreffend Anpassungen des kantonalen Aufsichtsmodells	45
10.	Abschliessendes	46

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

Im Kanton Basel-Landschaft wird die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft, welche organisatorisch beide der Sicherheitsdirektion zugeordnet werden, durch den Regierungsrat ausgeübt. Entsprechend kann der Regierungsrat der Staatsanwaltschaft wie auch der Jugendanwaltschaft verbindliche Weisungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erteilen, soweit diese nicht den Abschluss von Verfahren oder die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln betreffen. Gemäss § 4 EG StPO beziehungsweise § 9 Abs. 1 EG JStPO übt der Regierungsrat seine Aufsicht nicht gänzlich autonom, sondern unter Beizug einer Fachkommission aus. Diese setzt sich aus dem Präsidenten Rolf Grädel, den beiden Mitgliedern Prof. Dr. Monika Roth und Dora Weissberg sowie dem von der Kommission bestimmten Aktuar Dr. Fabian Odermatt zusammen (vgl. § 5 EG StPO).

Der vorliegende Bericht erstreckt sich über die Tätigkeit der Fachkommission in den Jahren 2024-2025. Thematische Schwerpunkte bilden die im Frühjahr 2025 bei der Jugendanwaltschaft und bei der Staatsanwaltschaft durchgeführten Inspektionen. Daneben setzte sich die Kommission in diesem Jahr auch mit grundsätzlichen Fragen des kantonalen Aufsichtsmodells auseinander.

1.2 Aufgaben der Fachkommission und Arbeitsgrundlagen

Die wesentlichen Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommission werden in § 5 sowie § 5a EG StPO festgehalten. Von Bedeutung ist insbesondere § 5 Abs. 4 EG StPO, welcher vorsieht, dass die Fachkommission im Auftrag des Regierungsrates oder von sich aus Inspektionen durchführt. In Anwendung dieser Bestimmung können die Mitglieder der Fachkommission bei der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Auskünfte verlangen und Einsicht in die Akten nehmen. Gestützt auf die Inspektion erstattet die Fachkommission dem Regierungsrat Bericht und kann diesem Anträge für Massnahmen stellen (§ 5a Abs. 1 EG StPO).

Die Fachkommission hat diese in den Grundzügen gesetzlich umschriebenen Aufgaben in ihrem internen Aufsichtskonzept vom 12. Dezember 2018 (aktualisiert in der Version vom 30. August 2022) konkretisiert und dort etwa den Grundsatz festgehalten, wonach die Fachkommission im Kontext von aufsichtsrechtlichen Beschwerden von der Regierung zur Stellungnahme eingeladen wird. Darüber hinaus werden die Handlungsziele der Kommission definiert, das Vorgehen im Einzelnen erörtert sowie allgemeine Inhalte der Inspektionstätigkeit bestimmt. Die weiteren Ausführungen des Aufsichtskonzepts betreffen die Instrumente und Methoden der Aufsicht, die möglichen Schranken derselben sowie das Prozedere bei festgestellten Mängeln.

2. Übersicht über die Tätigkeit der Fachkommission betreffend die Berichtsperiode

2.1 Sitzungen

Eine zentrale Tätigkeit der Kommission bildeten in der Berichtsperiode, nebst den beiden noch eingehend zu thematisierenden Inspektionen, die verschiedenen Sitzungen, welche die Fachkommission einerseits intern, andererseits mit verschiedenen kantonalen Behörden beziehungsweise Behördenmitgliedern abgehalten hat. So fand im Nachgang an die Veröffentlichung des letzten Tätigkeitsberichts vom 23. Juli 2024 (betreffend die Staatsanwaltschaft) am 2. Dezember 2024 eine **Sitzung mit der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats** statt, anlässlich derer die Fachkommission ihren Bericht vorstellen und offene Fragen zu diesem beantworten konnte. Im Weiteren führte die Kommission in der Berichtsperiode jeweils quartalsweise beziehungsweise halbjährliche **Austauschsitzungen mit den Ersten Staatsanwältinnen** respektive mit der **Leitenden Jugendanwältin** durch. Mit diesen Austauschgesprächen stellt die Fachkommission sicher, dass sie über aktuelle Themen und Herausforderungen der beiden Behörden zeitnah und direkt von den Leitungen informiert wird. Überdies fand am 4. Dezember 2024 eine **Sitzung mit der Sicherheitsdirektorin** Kathrin Schweizer und der Generalsekretärin Angela Weirich statt. Im Rahmen dieser Zusammenkunft erstattete die Kommission einerseits Bericht über ihre Tätigkeiten und nahm andererseits von der Sicherheitsdirektorin die Anregungen und Wünsche des Regierungsrates entgegen. Entsprechend wurde die Fachkommission mit Blick auf die diesjährige Inspektion bei der Jugendanwaltschaft mit dem Auftrag betraut, die praktische Umsetzung des so genannten «Bezugspersonensystems» (§ 4 Abs. 1 EG JStPO) zu überprüfen.

Ein Schwerpunkt der Kommissionsarbeit bestand in der Mitwirkung an verschiedenen Projekten. Hervorzuheben ist das im Jahr 2023 gestartete **Projekt Juga/Stawa**, in dessen Projektausschuss die Fachkommission durch Rolf Grädel und Prof. Dr. Monika Roth vertreten ist. Unter ihrer Mitwirkung entschied der Projektausschuss am 12. September 2024, die Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft künftig als eigene Hauptabteilung in die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft zu integrieren. Anders als die übrigen Hauptabteilungen soll die Jugendanwaltschaft jedoch in fachlichen Fragen nicht dem Weisungsrecht der beiden Ersten Staatsanwältinnen unterstehen. Die Fachkommission ist überzeugt, dass diese Zusammenlegung wesentlich dazu beitragen wird, die in den letzten Jahren auszumachenden organisationsbedingten Schwierigkeiten und Herausforderungen (vgl. hierzu ausführlich im Tätigkeitsbericht 2022-

2023 vom 11. August 2023, S. 12 ff.) der Jugendanwaltschaft zu entschärfen. Ferner wirkten Rolf Grädel und Dora Weissberg – wie schon in den vergangenen Jahren – im Steuerungsausschuss «**Organisationsüberprüfung Staatsanwaltschaft – Polizei; Analyse der Schnittstellen**» mit.

Ein weiterer Tätigkeitsbereich der Kommission lag in der Mitwirkung bei den **Rekrutierungsverfahren** für verschiedene Leitungspositionen bei der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft. Dies betraf zunächst die Besetzung von drei neuen Leitungspersonen für die Hauptabteilungen Allgemeine Delikte, Strafbefehle und Besondere Delikte per 1. April 2026. Seitens der Fachkommission nahmen Prof. Dr. Monika Roth und Dora Weissberg an den Bewerbungsgesprächen teil und unterstützten gemeinsam mit der HR-Verantwortlichen und der Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion die beiden Ersten Staatsanwältinnen sowie die Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer bei der Auswahl geeigneter Personen. Im Hinblick auf die anstehende Pensionierung von Corina Matzinger als Leitende Jugendanwältin war es sodann Prof. Dr. Monika Roth, die im Rahmen eines Findungsteams – bestehend aus der Sicherheitsdirektorin, der Generalsekretärin sowie der HR-Verantwortlichen der Sicherheitsdirektion – bei der Suche nach einer Nachfolgelösung mitwirkte.

Schliesslich führte die Fachkommission auch im Jahr 2025 eine ganztägige **Retraite** durch. Der thematische Schwerpunkt der diesjährigen Retraite vom 20. Juni 2025 lag nebst der Besprechung und Evaluation der diversen Erkenntnisse aus den bei der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft durchgeführten Inspektionen in einer Rückschau auf die vergangenen sieben Jahre Aufsichtstätigkeit sowie – daran anknüpfend – in der Auseinandersetzung mit einigen grundsätzlichen Gedanken zum kantonalen Aufsichtsmodell (gemäss § 4 ff. EG StPO und § 9 Abs. 1 EG JStPO). Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass die laufende Amtsperiode die letzte in der gegenwärtigen personellen Zusammensetzung der Fachkommission darstellt. Zu diesem Anlass lud die Kommission Daniel Kipfer, Präsident der Aufsichtskommission Basel-Stadt, anlässlich der Retraite als Gastreferenten ein, der den Kommissionsmitgliedern die Ausgestaltung der Aufsicht im Kanton Basel-Stadt vorstellte. Daran anknüpfend ergab sich ein spannender und erkenntnisreicher Austausch darüber, welche organisatorischen und personellen Voraussetzungen für eine funktionierende Aufsicht entscheidend sind. Auf die hieraus gewonnen Erkenntnisse wird im letzten Teil des Berichts zurückzukommen sein.

2.2 Stellungnahmen und Grundsätzliches zum Institut der Aufsichtsrechtlichen Anzeige

2.2.1 Stellungnahmen

Nebst den erwähnten Sitzungen und Arbeiten verfasste die Fachkommission in der Berichtsperiode verschiedene Stellungnahmen zuhanden des Regierungsrats sowie anderer Behörden. Dazu gehörte unter anderem eine Eingabe an die Direktionsvorsteherin betreffend das «Auswahlverfahren zur Besetzung der Stelle eines a.o. Jugendanwalts bzw. einer a.o. Jugendanwältin» vom 19. September 2023 sowie eine Stellungnahme im Rahmen des Mitberichtsverfahrens zur «Totalrevision der Dienstordnung der Sicherheitsdirektion» vom 3. Dezember 2024. Zudem gab die Fachkommission im Zusammenhang mit insgesamt acht aufsichtsrechtlichen Anzeigen Stellungnahmen zu Handen des Regierungsrates ab.

2.2.2 Grundsätzliches zum Institut der aufsichtsrechtlichen Anzeige

Bei dieser Gelegenheit bietet sich an, einen kurzen Blick auf das Institut der aufsichtsrechtlichen Anzeige zu werfen. Das Institut findet seine Grundlage in § 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Kantons Basel-Landschaft. Gemäss dieser Bestimmung kann jedermann Tatsachen, welche ein Einschreiten gegen eine Behörde erforderlich erscheinen lassen, bei der jeweiligen Aufsichtsbehörde anzeigen. Die anzeigende Person hat zwar nicht die Rechte einer Partei, jedoch ist ihr Auskunft über die Erledigung ihrer Anzeige zu erteilen. Im Bereich der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Behandlung der Anzeigen der Regierungsrat, wobei diese ihre Entscheide jeweils unter Einbezug der Fachkommission trifft, weshalb Letztere jeweils zu einer Stellungnahme eingeladen wird.

Den von der Fachkommission in den vergangenen Jahren abgegebenen Stellungnahmen lagen jeweils vergleichbare Sachverhaltskonstellationen zugrunde: In aller Regel handelte es sich um in Strafverfahren involvierte Personen, die mit der Arbeit der Staatsanwaltschaft beziehungsweise der zuständigen Staatsanwältinnen, Staatsanwälte oder Untersuchungsbeauftragten unzufrieden waren (die Arbeit der Jugendanwaltschaft war bislang nie Gegenstand einer solchen Anzeige) und sich veranlasst sahen, die vermeintlichen Missestände bei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Konsequenz dieser Anzeigen war dabei immer, dass der Regierungsrat – auf die entsprechende Empfehlung durch die Fachkommission hin – auf diese

nicht eintrat. Dieser Verfahrensausgang ist die Folge der Bestimmung von § 4 Abs. 3 EG StPO, gemäss welcher die Staatsanwaltschaft in ihren Entscheidungen im Einzelfall über die Eröffnung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren sowie für die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln nicht dem Aufsichtsrecht untersteht. Das bedeutet, dass die verfahrensbetroffenen Personen gehalten sind, bei fehlerhaften Verfahrenshandlungen an Stelle von aufsichtsrechtlichen Massnahmen die einschlägigen Rechtsmittel- und Beschwerdemöglichkeiten der Strafprozessordnung zu ergreifen. Insofern ist das Institut der aufsichtsrechtlichen Anzeige auch kein Ersatz für ein von einer Person nicht wahrgenommenes oder letztinstanzlich nicht ausgeschöpftes Rechtsmittel. Angesichts dieser Ausklammerung der konkreten Verfahrensarbeit der Staatsanwaltschaft (oder auch zur Jugendanwaltschaft) fragt sich, ob im Bereich der Strafjustiz überhaupt ein Spielraum für eine materielle Befassung der aufsichtsrechtlich beanzeigten Sachverhalte besteht. Für die Kommission ist zumindest keine solche Konstellation ersichtlich. Die ernüchternde Konsequenz davon ist, dass unter Einbezug von verschiedenen Personen und mit grossem Ressourceneinsatz ein erheblicher Aufwand betrieben wird, der aber regelmässig – da von vornherein keine Aussicht auf einen von einem Nichteintreten abweichenden Verfahrensausgang besteht – einem behördlichen Leerlauf gleichkommt. Aus Gründen der Effizienz und Ressourcenökonomie ist damit diskutabel, inwiefern der Einbezug der Fachkommission in Aufsichtsverfahren Sinn macht.

Gleichwohl ist festzuhalten, dass die Informationen, die die Kommission aus den Aufsichtsbeschwerden erhält, oftmals wertvolle Hinweise darauf geben, in welchen Bereichen der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit potenzielle Missstände bestehen. So war es eine im Jahr 2019 eingereichte aufsichtsrechtliche Anzeige von verschiedenen Anwälten, welche die Kommission zum Anlass nahm, die Praxis betreffend Einsetzungen von Pikett-Anwälten bei der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft einer Überprüfung zu unterziehen. Auf solchen Input von externer Seite ist die Kommission, die ansonsten nur beschränkt Einblick in das konkrete Tagesgeschäft der beaufsichtigten Behörden nehmen kann, auch angewiesen. Vor diesem Hintergrund bietet der Einbezug in diese Verfahren letztlich doch einen Mehrwert, weshalb es die Fachkommission begrüsst, wenn sie von der Regierung auch künftig zu solchen Stellungnahmen eingeladen wird.

2.3 Weiteres

Im Zentrum der Kommissionstätigkeiten standen die im Frühjahr 2025 bei der Jugendanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft durchgeführten Inspektionen. Die aus diesen gewonnenen Erkenntnisse bilden den Hauptteil des vorliegenden Berichts (Ziff. 3-7). Ergänzend setzte sich die Kommission im Berichtsjahr mit grundsätzlichen Fragen zum kantonalen Aufsichtsmodell auseinander, worauf im letzten Teil des Berichts zurückzukommen sein wird (Ziff. 8 ff.).

3. Allgemeines zu den Inspektionen bei der Jugendanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft

3.1 Inspektionskonzept

Die bei der **Jugendanwaltschaft** Basel-Landschaft anlässlich der Inspektion überprüften Themen lauteten wie folgt:

- Personelles;
- Bezugspersonensystem (im Auftrag des Regierungsrates);
- Fallbearbeitung 2024 und Mediation;
- weitere Pendenzen aus früheren Inspektionsberichten.

Betreffend die **Staatsanwaltschaft** Basel-Landschaft setzten sich die inspizierten Themenbereiche folgendermassen zusammen:

- Personelles;
- Hauptabteilung Besondere Delikte (auf Anregung der Ersten Staatsanwältinnen);
- Fallbearbeitung 2024;
- weitere Pendenzen aus früheren Tätigkeitsberichten (insbesondere Überprüfung der Anpassungen betreffend die Kompetenzbereiche).

Als Arbeitsinstrument hat die Fachkommission wie schon anlässlich ihrer letzten Inspektionen strukturierte Fragenkataloge ausgearbeitet, auf Grundlage deren mit den Ersten Staatsanwältinnen, der Leitenden Jugendanwältin sowie weiteren Mitarbeitenden der beiden Behörden einzelne Gespräche geführt wurden. Der Fachkommission war es bei der Auswahl der befragten Personen wichtig, nicht nur die Rückmeldungen der obersten Leitungsebene, sondern von Mitarbeitenden unterschiedlicher Hierarchiestufen einzuholen. Bei allen Interviews wurde die Gesprächsführung unter den einzelnen Kommissionmitgliedern aufgeteilt. Sämtliche Kommissionmitglieder sowie der Aktuar waren bei allen Befragungen anwesend.

3.2 Ablauf der Inspektionen im Einzelnen

Bezüglich der **Staatsanwaltschaft** fanden die Inspektionsgespräche an folgenden Daten im Strafjustizzentrum (SJZ) in Muttenz statt:

- **31. März 2025:** Gespräche mit Jacqueline Bannwarth und Patrizia Krug (Erste Staatsanwältinnen), Roland Hochuli (Leitender Staatsanwalt), Fabienne Fritschi (Untersuchungsbeauftragte mbA) sowie Corinne Roggo (Untersuchungsbeauftragte);
- **1. April 2025:** Gespräche mit Anne-Kathrin Goldmann (Leitende Staatsanwältin), Daniel Stehlin (Leiter der Zentralen Dienste), Rahel Buschauer (stv. Leitende Staatsanwältin) sowie Sandra Altherr (stv. Leitende Staatsanwältin und Leiterin des Kompetenzbereichs Komplexe Fahrlässigkeitsdelikte);
- **2. April 2025:** Gespräche mit Barbara Egeler (stv. Leitende Staatsanwältin), Mark Balke (Staatsanwalt und Leiter des Kompetenzbereichs Sexualdelikte und Delikte häuslicher Gewalt), Evelyn Kern (Staatsanwältin und Leiterin des Kompetenzbereichs Tierschutz), Marc Obrist (Staatsanwalt und Leiter des Kompetenzbereichs Sozialversicherungs- und Identitätsbetrug), Esther Schnyder (Staatsanwältin) sowie Sibylle Zillig (Untersuchungsbeauftragte);
- **16. Juni 2025:** Abschlussgespräch mit Jacqueline Bannwarth und Patrizia Krug.

Die Inspektion bei der **Jugendanwaltschaft** fand (ausgenommen des Abschlussgesprächs, welches in Muttenz stattfand) an folgenden Daten in den Räumlichkeiten der Jugendanwaltschaft in Liestal statt:

- **3. April 2025:** Gespräche mit Corina Matzinger (Leitende Jugendanwältin), Lukas Baumgartner (stv. Leitender Jugendanwalt), Chantal Stadelmann (Jugendanwältin), Dominique Angst (Untersuchungsbeauftragter) sowie Stefanie Bader (Sozialarbeiterin);
- **4. April 2025:** Gespräche mit Michael Wittmer (Untersuchungsbeauftragter und Leiter der Fachstelle Mediation) sowie Alain Grimaître (Sozialarbeiter);
- **16. Juni 2025:** Abschlussgespräch mit Corina Matzinger und Lukas Baumgartner.

Die einzelnen Inspektionsgespräche fanden in einer konstruktiven Atmosphäre statt, wobei sämtliche Gesprächspartnerinnen und -partner die Bereitschaft zeigten, sich den kritischen Fragen der Kommission zu stellen und den Kommissionsmitgliedern offen Auskunft zu geben. Auch die von der Fachkommission eingeforderten, teilweise umfangreichen Unterlagen wurden der Kommission zeitnah und adäquat aufbereitet zugestellt.

3.3 Inspektionsunterlagen

In Bezug auf die **Jugendanwaltschaft** verfügte die Fachkommission anlässlich der Inspektionen sowie im Nachgang derselben über die folgenden Unterlagen:

- aktuelle Organigramme der Jugendanwaltschaft;
- sämtliche internen Weisungen;
- Geschäftsberichte der Jahre 2023 und 2024;
- Fallstatistik per 31. Dezember 2023 und 2024 (inkl. diverse Diagramme);
- Auswertung Leistungsauftrag 2023 und 2024;
- Zeitsaldi sämtlicher Mitarbeitenden per 31. Dezember 2023 sowie 31. Dezember 2024;
- Unterlagen betreffend das Bezugspersonensystem.

Betreffend die **Staatsanwaltschaft** verfügte die Fachkommission über die nachfolgend genannten Unterlagen:

- aktuelle Organigramme der Staatsanwaltschaft;
- sämtliche internen Weisungen;
- Geschäftsberichte der Jahre 2023 und 2024;
- Fallstatistik per 31. Dezember 2023 und 2024 (inkl. diverse Diagramme);
- Auswertung Leistungsauftrag 2023 und 2024;
- Zeitsaldi sämtlicher Mitarbeitenden per 31. Dezember 2023 sowie 31. Dezember 2024;
- Auswertung Fluktuationsrate 2024;
- Liste priorisierter Fälle;
- Rückständeliste 2024 für jede Hauptabteilung (inkl. Kommentierung);
- Unterlagen betreffend die Kompetenzbereiche.

3.4 Nachgang und Auswertung der Inspektionsgespräche

Von sämtlichen Inspektionsgesprächen wurde ein Wortprotokoll erstellt, welches den befragten Personen vorab zur Korrektur und zur Ergänzung zugestellt wurde. Bei den überarbeiteten Protokollen, welche ausschliesslich als interne Dokumente der Kommission zu qualifizieren sind, handelt es sich nebst den vorab aufgelisteten Unterlagen um die vorrangigen Arbeitsinstrumente der Fachkommission sowie die wesentliche Grundlage der Berichterstattung. Anlässlich der Abschlussgespräche vom 16. Juni 2025 konnten die Erkenntnisse der Inspektion

mit den Ersten Staatsanwältinnen und der Leitenden Jugendanwältin diskutiert und offene Fragen beantwortet werden. Überdies wurden die Eckpunkte des vorliegenden Tätigkeitsberichts sowie dessen Inhalt anlässlich der internen Retraite der Fachkommission vom 26. Juni 2025 im Wesentlichen festgelegt und der Bericht mittels Zirkularbeschluss schliesslich einstimmig verabschiedet.

4. Erkenntnisse aus der Inspektion bei der Jugendanwaltschaft im Einzelnen

4.1 Allgemeines

Auch in diesem Jahr konnte die Kommission einen positiven Eindruck von der Jugendanwaltschaft gewinnen. Hervorzuheben ist in **personeller Hinsicht** das eingespielte Team von Mitarbeitenden, die ihre Aufgaben mit grossem Engagement wahrnehmen. Angesichts der konstant hohen Belastung ist der starke interne Zusammenhalt auch besonders wichtig. Gleichwohl waren bei der Belegschaft im Hinblick auf die bevorstehende Integration der Jugendanwaltschaft in die Staatsanwaltschaft sowie die Nachfolgefrage von Corina Matzinger gewisse Unruhen und Anspannungen spürbar. Eine Schwierigkeit ist sodann die nach wie vor hohe Auslastung der Leitungsebene. Als provisorische Entlastungsmassnahme konnten einem befristet angestellten Untersuchungsbeauftragten zwischenzeitlich gewisse Aufgaben eines Jugendanwalts übertragen werden, wobei der designierte Dienststellenleiter Lukas Baumgartner der Kommission versicherte, dass sich das neue Leitungsteam der Jugendanwaltschaft der Frage nach definitiven Entlastungsmassnahmen spätestens ab Herbst 2025 vertieft annehmen möchte.

Ein weiterer Schwerpunkt der Inspektion betraf das **Bezugspersonensystem** gemäss § 4 Abs. 1 EG JStPO, wonach Jugendliche im Strafverfahren und Strafvollzug möglichst durchgehend von denselben Personen betreut werden sollen. Auch wenn das basellandschaftliche Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung als einziges kantonales Gesetz dieses Prinzip ausdrücklich normiert, handelt es sich dabei nicht um eine kantonale Sonderheit, sondern um die Konkretisierung des Erziehungsgedankens nach Art. 2 Abs. 1 JStG. Die Fachkommission stellt fest, dass die Jugendanwaltschaft das Bezugspersonensystem heute pragmatisch umsetzt und dabei sowohl dem Erziehungsgedanken als auch dem Beschleunigungsgebot beziehungsweise der gleichmässigen Auslastung der Mitarbeitenden hinreichend Rechnung trägt. Diese Flexibilität gilt es inskünftig auf jeden Fall beizubehalten.

Weitere Ausführungen betreffen die Bereiche der Fallbearbeitung (inkl. den Bereich Mediation) sowie die **Pendenzen aus den letzten Inspektionsberichten**.

Anzumerken bleibt schliesslich, dass mit der anstehenden Integration der Jugendanwaltschaft in die Staatsanwaltschaft, welche spätestens im Frühjahr 2027 abgeschlossen sein wird, bedeutende organisatorische Veränderungen einhergehen werden. Insbesondere ist – da künftig

die Zentralen Dienste der Staatsanwaltschaft für die Geschäftsberichterstattung sowie die Pflege des internen Weisungssystems der Jugendanwaltschaft zuständig sein werden – mit einer spürbaren Entlastung der Leitungsebene von administrativen Aufgaben zu rechnen. Vor diesem Hintergrund erkennt die Fachkommission derzeit keinen Bedarf, dem Regierungsrat im Hinblick auf die Jugendanwaltschaft Empfehlungen für Massnahmen gemäss § 5a Abs. 1 EG StPO auszusprechen.

Nachstehend werden die im Rahmen der Inspektion prioritär behandelten Themen sowie die daraus hervorgehenden Erkenntnisse vertieft dargelegt und erörtert.

4.2 Personelles

Auch in diesem Jahr ist festzuhalten, dass die Jugendanwaltschaft über ein eingespieltes Team an Mitarbeitenden verfügt, die ihrer Tätigkeit mit grossem Engagement und Herzblut nachgehen. Angesichts der konstant hohen Fallbelastungssituation ist ein starker interner Zusammenhalt und die Gewissheit darüber, dass alle Mitarbeitenden füreinander einstehen und sich gegenseitig aushelfen, besonders wichtig. Allerdings waren bei der Belegschaft im vergangenen Jahr gewisse Unruhen und Anspannungen spürbar, welche allerdings allesamt mit externen Faktoren zusammenhingen. Namentlich waren es das Projekt Juga/Stawa beziehungsweise die anstehende Integration der Jugendanwaltschaft in die Staatsanwaltschaft sowie die Frage nach der Nachfolge von Corina Matzinger als Leitende Jugendanwältin, welche die Mitarbeitenden stark umgetrieben haben. Seitdem diese Unsicherheitsfaktoren geklärt werden konnten, haben sich die Anspannungen merklich gelegt. Entscheidend war hierfür, dass im Hinblick auf die Integration mittlerweile feststeht, dass die Jugendanwaltschaft in fachlicher Hinsicht ihre Unabhängigkeit behalten wird beziehungsweise die Mitarbeitenden in diesem Bereich nicht dem Weisungsrecht der Ersten Staatsanwältinnen unterstehen werden. Diese Lösung erfährt von der Belegschaft – die der anstehenden Zusammenlegung nunmehr generell sehr positiv entgegenblickt – grosse Zustimmung. Fest steht zudem, dass die Jugendanwaltschaft vorerst in den Räumlichkeiten an der Rheinstrasse 55 in Liestal bleiben wird. Eine Erleichterung für die Belegschaft war ausserdem, dass Lukas Baumgartner, bislang stellvertretender Leitender Jugendanwalt, am 13. Februar 2025 per 1. September 2025 als Nachfolger von Corina Matzinger gewählt wurde, wodurch bezüglich der internen Führungsstruktur keine grösseren Änderungen zu erwarten sind. Die Fachkommission dankt an dieser Stelle Corina Matzinger für die Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren und freut sich darauf, die Aufsichtstätigkeit künftig gemeinsam mit dem neuen Dienststellenleiter Lukas Baumgartner fortzuführen. Zufrieden nimmt die Fachkommission schliesslich zur Kenntnis, dass die

durch die Beförderung von Lukas Baumgartner freigewordene Stelle eines Jugendanwalts, einer Jugendanwältin zwischenzeitlich durch eine kompetente Person besetzt werden konnte. All diese Umstände und Gegebenheiten haben gesamthaft zu einer Beruhigung der zeitweise angespannten Stimmung innerhalb der Belegschaft beigetragen.

Der Fachkommission ist sodann bewusst, dass die Mitarbeitenden der Jugendanwaltschaft stark mit ihrer Arbeit ausgelastet sind, wobei die personellen Ressourcen der Dienststelle eher knapp bemessen sind. Die gegenwärtige Ressourcensituation war auch ursächlich dafür, dass verschiedene Krankheitsausfälle – und davon gab es im Berichtsjahr einige – zwischenzeitlich zu kurzen Überlastungssituationen geführt haben. Solche Situationen konnten durch das grosse Engagement der Mitarbeitenden aber stets entschärft werden. Wie schon in den vergangenen Jahren ist es sicherlich die Leitungsebene, die derzeit am stärksten ausgelastet ist. Bereits in ihrem Tätigkeitsbericht vom 11. August 2023 hielt die Kommission entsprechend fest, dass sich – letztlich auch mit Blick auf die Gesundheit der Führungspersonen der Jugendanwaltschaft – kurz- oder längerfristig Entlastungsmassnahmen aufdrängen würden. Die Fachkommission empfahl damals, – im Sinne einer Entlastungsmassnahme im Leitungsbe- reich – die Einsetzung von Untersuchungsbeauftragten als ausserordentliche (a.o.) Jugendanwältinnen und Jugendanwälte für bestimmte Verfahren zu prüfen. Dieser Vorschlag wurde seitens der Jugendanwaltschaft geprüft, aber dann – unter anderem aufgrund von möglichen Komplikationen mit dem Bezugspersonensystem (vgl. hierzu nachstehend Ziff. 4.3) sowie dem fehlenden Interesse der Untersuchungsbeauftragten – nicht weiterverfolgt. Stattdessen stellte die Jugendanwaltschaft dem Regierungsrat per Anfang 2024 den Antrag für eine vierte Jugendanwältin, einen vierten Jugendanwalt, wozu die Fachkommission seitens der Regierung zu einer Stellungnahme eingeladen wurde. Auf Stellungnahme der Kommission vom 7. Februar 2024 hin gewährte die Regierung der Jugendanwaltschaft per 1. September 2024 eine Stelle für einen a.o. Jugendanwalt, eine a.o. Jugendanwältin, dies vorerst befristet für die Dauer von vier Jahren.

Etwas irritiert nahm die Fachkommission anlässlich der diesjährigen Inspektion zur Kenntnis, dass diese befristete Stelle, obschon schon seit über einem halben Jahr zugesprochen, bis Ende 2024 nicht mit einer geeigneten Person besetzt werden konnte. Der Grund dafür lag darin, dass die von der Dienststellenleiterin geführten Einzelgespräche gezeigt haben, dass die Untersuchungsbeauftragten kein Interesse an der Übernahme einer solchen befristeten Tätigkeit innehaben. Die Fachkommission bedauert diesen Umstand, ist sie doch nach wie vor der Ansicht, dass die Einsätze von Untersuchungsbeauftragten als a.o. Jugendanwälte, a.o. Jugendanwältinnen – analog der Erfahrungen der Staatsanwaltschaft – eine sinnvolle Form von Nachwuchsförderung darstellen würden. Dieses fehlende Interesse gründet zumin-

dest teilweise darauf, dass die Untersuchungsbeauftragten ihre Tätigkeit, die ihnen eine direkte Arbeit mit den betroffenen Jugendlichen ermöglicht, als sehr bereichernd empfinden, wogegen die Tätigkeit als Jugendanwalt oder Jugendanwältin, die naturgemäss mit einer grösseren Distanz zu den Jugendlichen einhergeht, vergleichsweise weniger reizvoll erscheint. Auch wenn die hohe Identifikation der Untersuchungsbeauftragten mit ihrer eigenen Tätigkeit ein positives Zeichen ist, offenbart das gleichzeitige Desinteresse an der Übernahme zusätzlicher Verantwortung auch ein gewisses Defizit an Entwicklungsbereitschaft.

Noch unverständlicher ist es für die Kommission sodann, dass während der genannten Zeitspanne auch keine externe Person für die Stelle eines a.o. Jugendanwalts, einer a.o. Jugendanwältin gefunden werden konnte. Möglich ist, dass – wie vom stellvertretenden Leitenden Jugendanwalt vermutet – die Befristung der Stelle für gewisse Bewerbende abschreckend gewesen sein mag. Dennoch ist es unhaltbar, in Zeiten von personellen Engpässen auf zugesprochene Ressourcen faktisch zu verzichten. Immerhin konnte die Kommission anlässlich der Inspektion vernehmen, dass die Jugendanwaltschaft mit den verfügbaren Ressourcen zwischenzeitlich ein – wie sie es selbst nennt – «modulares Modell» implementieren konnte. Damit ist gemeint, dass die freien Stellenprozente dazu genutzt wurden, eine laufende a.o. UB-Stelle zu verlängern, wobei diese Person, die noch bis Ende Mai 2026 bei der Jugendanwaltschaft angestellt ist, gewisse Aufgaben eines Jugendanwalts, einer Jugendanwältin – insbesondere redaktionelle Arbeiten im Rahmen der Erstellung von Anklageschriften – übernimmt. Ob und inwiefern diese befristete Stelle später in eine definitive umgewandelt werden kann, ist noch unklar. Auch wenn mit dieser Massnahme eine Entlastung der Leitungsebene einhergeht, wäre es aus der Sicht der Kommission sinnvoller, würde sich diese unterstützende Tätigkeit auf den gesamten Tätigkeitsbereich einer Jugendanwältin, eines Jugendanwalts beziehen und nicht nur auf einen Teilbereich. Der eigentliche Wunsch der Jugendanwaltschaft ist es offenbar nach wie vor, längerfristig einen zusätzlichen vierten Jugendanwalt, eine zusätzliche vierte Jugendanwältin zu erhalten. Ob dies aber effektiv die richtige und einzige Lösung darstellt, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilen. Denn nach wie vor sind die konkreten Auswirkungen der anstehenden Zusammenlegung der Jugendanwaltschaft mit der Staatsanwaltschaft und die damit potenziell einhergehende Entlastung der Leitungsebene der Jugendanwaltschaft (vor allem von nicht stufengerechten Administrativaufgaben) nicht absehbar und es besteht eine begründete Hoffnung, dass die Integration letztlich zu einer deutlichen Entschärfung der gegenwärtigen Belastungssituation beitragen wird.

Daher ist es sicher zu begrüssen, dass der designierte Leitende Jugendanwalt der Kommission versichert hat, dass die jetzige Lösung nur einen Notbehelf darstelle und dass sich das neue Leitungsteam der Frage nach möglichen Entlastungsmassnahmen spätestens ab Herbst dieses Jahres vertieft annehmen möchte. Mögliche Ideen seien unter anderem die Schaffung

der Funktion eines, einer UB mbA (also Untersuchungsbeauftragte mit besonderen Aufgaben). Die Fachkommission erwartet die entsprechenden Lösungsvorschläge mit Interesse und wird diese bei Bedarf einer weiteren Überprüfung unterziehen.

4.3 Bezugspersonensystem

Die Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer beauftragte die Fachkommission anlässlich der gemeinsamen Sitzung vom 4. Dezember 2024 damit, im Rahmen der Inspektion bei der Jugendanwaltschaft das sogenannte «Bezugspersonensystem» einer Prüfung zu unterziehen. Diesem regierungsrätlichen Auftrag kam die Fachkommission gerne nach, zumal eine Auseinandersetzung mit diesem System ohnehin im Interesse der Kommission lag, war dieses in der Vergangenheit doch immer wieder Thema der Austauschsitungen mit der Leitenden Jugendanwältin (vgl. etwa Ziff. 4.2 vorstehend, wonach das Bezugspersonensystem als mögliche Unvereinbarkeit mit dem Einsatz von a.o. Jugendanwälten genannt wurde). Der regierungsrätliche Auftrag bot der Kommission damit die Möglichkeit, sich diesem für die Organisation der Jugendanwaltschaft wichtigen Thema eingehend zu widmen. Dabei wollte die Kommission auch der Frage nachgehen, ob es sich beim Bezugspersonensystem um eine genuine Eigenheit des Kantons Basel-Landschaft, oder aber um ein generelles, bundesweit geltendes Prinzip der Jugendstrafverfolgung handelt.

Die gesetzliche Grundlage findet das Bezugspersonensystem in § 4 Abs. 1 EG JStPO, in welchem festgehalten wird, dass die zuständigen Behörden «den Grundsatz der Kontinuität der Bezugsperson» zu beachten haben. Was damit konkret gemeint ist, – so ist diese Formulierung nicht ohne Weiteres selbsterklärend – erhellt wiederum aus der Landratsvorlage vom 20. April 2010, wo in diesem Zusammenhang Folgendes ausgeführt wird:

«Das Prinzip einer durchgehend von den gleichen Personen vorgenommenen Betreuung der Jugendlichen im Strafverfahren und Strafvollzug ist Ausfluss des Schutz- und Erziehungsgedankens als Zielsetzung des Jugendstrafverfahrens. Die Regelung ist aus dem § 2 Absatz 2 (zweiter Satz) und § 8 Abs. 2 JStVG zusammengesetzt. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind namentlich Situationen im Zusammenhang mit Pikett, Krankheits-, Ferien- und anderen Abwesenheiten, wo der Grundsatz des raschen Verfahrens in den Vordergrund tritt» (Landratsvorlage 2010-159 vom 20. April 2010, S. 8).»

Das Bezugspersonenprinzip ist damit so zu verstehen, dass innerhalb eines jugendstrafrechtlichen Verfahrens mit Blick auf die für die Jugendliche, den Jugendlichen jeweils zuständigen Personen – also der Jugendanwalt, die Jugendanwältin, der/die Untersuchungsbeauftragte

und der/die Sozialarbeitende – möglichst wenige Handwechsel stattfinden sollten, wodurch in der Untersuchung und im Vollzug eine personelle Kontinuität gewährleistet wird. Für diese Lesart spricht auch, dass der damalige Entwurf der Bestimmung in einem zweiten Teilsatz vorsah, dass «die Jugendlichen im Strafverfahren und Strafvollzug [...] durchgehend von den gleichen Personen betreut werden» sollen. Auch wenn dieser Teilsatz in der definitiven Gesetzesversion gestrichen wurde, gilt dies im Rahmen von § 4 Abs. 1 EG JStPO auch so.

Auch wenn das basellandschaftliche Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung, soweit ersichtlich, das einzige kantonale Gesetz darstellt, welches das Prinzip der Bezugsperson ausdrücklich normiert hat, handelt es sich dabei nicht um eine kantonale Sonderheit, sondern den Ausfluss des bundesweit geltenden Erziehungsgedankens, wie er in Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) Niederschlag findet. Der besagte Artikel hält fest, dass «der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen» jeweils begleitend für die Anwendung des Gesetzes sein sollen. Dass die Kontinuität einer für die Umsetzung von erzieherischen Massnahmen zuständigen Person, welche die jugendliche Person kennt und mit dieser eine Beziehung aufbauen kann, aus pädagogischer Sicht sinnvoll ist, ist naheliegend. Auch wenn das Bezugspersonensystem damit bundesweit gilt, wird es in einem wissenschaftlichen Kontext vor allem unter dem Prinzip der «Einheitlichkeit in der Jugendstrafverfolgung» diskutiert (vgl. ausführlich hierzu MARIANNE ANDRIST, Das Prinzip der Einheitlichkeit im Jugendstrafverfahren, in: ZStrR 133/2015, S. 258 ff.). Das Prinzip der Einheitlichkeit dient – als Ausfluss und Konkretisierung des Erziehungsgedankens – dabei zweierlei Zielen: erstens der Effektivität pädagogischen Arbeitens und zweitens der Sicherstellung des Beschleunigungsgebots (a.a.O., S. 267). So sorgt die konsequente Leitung des gesamten Verfahrens durch eine Person zunächst dafür, dass diese die jugendliche Person besser kennenlernt und zu ihr ein Vertrauensverhältnis aufbaut. Die Bezugsperson vermittelt dem/der Jugendlichen, dass sie sich für ihn/sie interessiert, und ihn/sie auf dem Weg in ein deliktfreies Leben unterstützen möchte. Aufgrund des persönlichen Bezugs ist die Bezugsperson auch am ehesten in der Lage, eine aus erzieherischer Sicht passende und von der jugendlichen Person eher akzeptierte Sanktion zu finden (CHRISTOPH HUG/PATRIZIA SCHLÄFLI/MARTINA VALLÄR, Basler Kommentar StGB, 4. Aufl., 2019, Vor Art. 1 N 32). Das Prinzip der Einheitlichkeit – beziehungsweise die Vermeidung von Handwechseln innerhalb der Untersuchung und des Vollzugs – dient zudem der Sicherstellung des Beschleunigungsgebots, als dass sich nicht verschiedene Personen jeweils neu in ein Dossier einlesen müssen (ANGELIKA MURER MIKOLÁSEK, Analyse der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung [JStPO], Entspricht sie den Grundsätzen des Jugendstrafrechts?, Zürich/Basel/Genf, 2011, N 315 f.). Denn die Gewährleistung von möglichst raschen Verfahren gilt im Jugendstrafverfahren, mehr noch als im Erwachsenenstrafrecht, als besonders essentiell, ist ein pendentes Strafverfahren für eine junge

Person doch ein einschneidender Unsicherheitsfaktor, der die jugendliche Entwicklung behindern könnte (a.a.O., N 289). Dass all diese nunmehr ausgeführten Konkretisierungen des Erziehungsgedankens in § 4 Abs. 1 EG JStPO im Kanton Basel-Landschaft eine ausdrückliche Normierung erhalten haben, ist sicher begrüssenswert, wenn auch – angesichts dessen, dass es sich eben um einen bundesweit geltenden Grundsatz handelt – gar nicht zwingend notwendig.

Aus der Formulierung erhellt sodann, dass es sich bei § 4 Abs. 1 EG JStPO um eine Zielbestimmung handelt, die die Behörden dazu anhält, die Einheitlichkeit der zuständigen Bezugspersonen – wenn immer möglich – zu wahren. *E contrario* bedeutet dies, dass ein expliziter Anspruch des Jugendlichen auf personelle Kontinuität beziehungsweise ein entsprechendes Verbot von personellen Zuständigkeitswechseln nicht besteht. Vielmehr kann es Konstellationen geben, in denen die Jugendanwaltschaft gehalten sein kann, auf eine strikte Handhabung des Bezugspersonensystems zu verzichten. Dies betrifft namentlich Verfahren, bei welchen der Erziehungsgedanke nicht im Vordergrund steht oder aber Situationen, in denen das System in einen Zielkonflikt mit anderen Prinzipien der Jugendstrafverfolgung – etwa mit dem Beschleunigungsgebot oder der Pflicht als Arbeitgeber zu einer gleichmässigen Arbeitslastverteilung – gerät. Solche Konstellationen verlangen eine pragmatische Vorgehensweise beziehungsweise muss situativ abgewogen werden, inwiefern anderen Prinzipien gegenüber dem Bezugspersonensystem gegebenenfalls Vorrang zu geben ist.

Die Fachkommission nahm anlässlich der Inspektion zur Kenntnis, dass die Jugendanwaltschaft bestrebt ist, das Bezugspersonenprinzip pragmatisch zu handhaben, teilweise sogar pragmatischer als dies in der Vergangenheit der Fachkommission gegenüber bisweilen kommuniziert worden war (vgl. hierzu die einstmaligen Bedenken betreffend die Einsätze von a.o. Jugendanwälten, Ziff. 4.2 vorstehend). Dies gilt beispielsweise für die Bearbeitung der sogenannten UMA/PUMA-Fälle, also Verfahren gegen straffällige unbegleitete minderjährige Asylsuchende (beziehungsweise provisorische UMA, respektive PUMA). In solchen Verfahren ist die Jugendanwaltschaft in der Regel um eine möglichst effiziente Fallerledigung bemüht, wobei die Erfahrungen zeigen, dass bei diesen Delinquierenden – mit welchen sich der persönliche Umgang oftmals als herausfordernd gestaltet – dem Erziehungsgedanken nur marginale Bedeutung zukommt. In diesen Verfahren verzichtet die Jugendanwaltschaft regelmässig auf eine intensive Betreuung der betroffenen Jugendlichen beziehungsweise darauf, mit diesen Persönlichkeitsabklärungen durchzuführen. Auch besteht in solchen Fällen keine Notwendigkeit, dass im Falle erneuter Delinquenz seitens der Jugendanwaltschaft zwingend wieder dieselben Personen mit dem/der jeweiligen Jugendlichen zusammenarbeiten müssen. Eine ähnlich pragmatische Handhabung des Bezugspersonensystem erfolgt auch in Pikett-Situa-

tion, wo die piketthabende Person, sollte dies einer beschleunigten Verfahrenserledigung förderlich sein, die anschliessende Bearbeitung eines Falles übernimmt; dies selbst dann, wenn in einem früheren Verfahren einmal eine andere Person für die jugendliche Person zuständig war. Diese pragmatische Handhabung erweist sich als sachgerecht, da andernfalls das System zu einem faktischen 365-Tage-Pikett für jene Personen führen würde, die aufgrund eines früheren Verfahrens bereits einen persönlichen Bezug zu einer jugendlichen Person innehaben. Die Jugendanwaltschaft hat gegenüber der Fachkommission deshalb bekräftigt, dass sie in derartigen Pikett-Konstellationen keine strikte Handhabung des Systems anstrebt, sondern darauf geschaut wird, dass nicht-piketthabende Personen in ihrer Freizeit nicht kontaktiert werden. Tatsächlich tut die Jugendanwaltschaft gut daran, in Anbetracht ihrer beschränkten personellen Ressourcen dem psychischen Wohlbefinden der einzelnen Mitarbeitenden Sorge zu tragen und diese vor unnötigen Mehrbelastungen zu schützen. In Ausnahmefällen kann dies freilich bedeuten, dass trotz bestehendem persönlichen Bezug gewisse Verfahren einer anderen Person zugeteilt werden müssen.

Ferner ist zu beachten, dass ein allzu intensives Vertrauensverhältnis zwischen Bezugsperson und den verfahrensbetroffenen Jugendlichen auch Risiken birgt. In der Literatur wird zu Recht darauf hingewiesen, dass eine zu starke persönliche Bindung das Risiko eines (ungewollten) Objektivitätsverlustes und damit einer potenziellen Befangenheit fördert (MARIANNE ANDRIST, a.a.O., S. 260 f.). Entsprechend gilt es, in der Untersuchungstätigkeit immer, die Interessen aller Verfahrensbetroffenen – das sind neben dem Jugendlichen in der Regel die Eltern oder die oftmals minderjährigen Geschädigten – mit zu berücksichtigen. Gerade gegenüber minderjährigen Opfern fehlt es mithin an einem Pendant zum Bezugspersonensystem, das die Jugendanwaltschaft zu einer ebenso intensiven Auseinandersetzung verpflichten würde (a.a.O.). Bereits aus diesem Grund ist der Jugendanwalt, die Jugendanwältin (und analog auch die Untersuchungsbeauftragten) gehalten, eine gewisse Distanz zu den verfahrensbetroffenen Jugendlichen einzunehmen und sicherzustellen, dass der erzieherische Gedanke nicht zu einer unkritischen Fürsorgerolle gegenüber den Jugendlichen wird. Auch kann es nicht angehen, dass die Jugendanwälte und Jugendanwältinnen den Jugendlichen jederzeit, selbst in ihrer Freizeit, als persönliche Mentoren oder Mentorinnen zur Verfügung stehen. Mit einer derart intensiv gelebten Fürsorgerolle wäre offensichtlich niemandem gedient – weder den minderjährigen Opfern, noch den Mitarbeitenden der Jugendanwaltschaft, und schon gar nicht den Jugendlichen selbst. Bezüglich Letzteren gilt es nämlich zu beachten, dass es je nach Ergebnis der Untersuchung notwendig sein kann, dass die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte Anklage vor dem zuständigen Gericht erheben. Ein derartiger Rollenwechsel von Fürsorgeperson zum Ankläger kann für eine jugendliche Person wiederum zu schwierigen Situationen führen – insbesondere dann, wenn ein Jugendanwalt, eine Jugendanwältin zuvor eine

besonders enge Beziehung zum straffälligen Jugendlichen aufgebaut hat und die Anklageerhebung als eine Form von persönlichem «Verrat» empfunden wird. Die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sind deshalb gehalten, im Interesse aller Beteiligten eine professionelle Distanz zu den fehlbaren Jugendlichen zu wahren. Wenn schon, sind derartige persönliche Betreuungsarbeiten primär den Sozialarbeitenden vorbehalten. Auch wenn die Fachkommission den Eindruck hat, dass die Jugendanwältinnen und der Jugendanwalt darum bemüht sind, eine Distanz zu den Jugendlichen einzunehmen, besteht doch der Eindruck, dass in einigen Bereichen noch mehr Abgrenzung möglich wäre; dies gilt namentlich mit Blick auf die Delegation von Arbeiten während Ferienabwesenheiten.

Insgesamt aber lässt sich – soweit für die Fachkommission überhaupt überprüfbar – festhalten, dass es der Jugendanwaltschaft mittels pragmatischer Umsetzung des Bezugspersonensystem gelingt, einerseits dem Erziehungsgedanken nachzukommen und andererseits dem Beschleunigungsgebot und der gleichmässigen Auslastung der Mitarbeitenden Rechnung zu tragen. Die Fachkommission empfiehlt, diese Flexibilität in der Umsetzung des Bezugspersonensystem auch in Zukunft unbedingt beizubehalten.

4.4 Fallbearbeitung 2024 und Mediation

Eine stetige Herausforderung der Jugendanwaltschaft bildet die in den vergangenen Jahren stark anwachsende Geschäftslast. Die Fachkommission stellt fest, dass nach einem ausserordentlich hohen Anstieg der beanzeigten Delikte im Jahr 2023 (von 1760 auf 3049) die Anzahl Delikte mit 3045 Faszikeln im Jahr 2024 auf entsprechend hohem Niveau bestehen blieb. Relativierend ist zu diesen Zahlen aber anzumerken, dass ein Grossteil der Deliktszunahme in den letzten beiden Jahren nicht auf schwere Delinquenz, sondern vergleichsweise wenig arbeitsintensive SVG-Widerhandlungen (insbesondere E-Rollerfälle) oder Vermögensdelikte entfiel. Demgegenüber sind die arbeitsintensiven Gewalt- und Betäubungsdelikte sogar leicht rückläufig. Insofern ist unklar, ob anhand der schieren Fallzahlen effektiv auf eine Belastungszunahme geschlossen werden kann. Zu beachten ist diesbezüglich nämlich, dass im vergangenen Jahr mehr Verfahren erledigt und die Anzahl der hängigen Verfahren im Vergleich zum Vorjahr reduziert werden konnte. Erfreulich ist deshalb, dass es der Jugendanwaltschaft im Jahr 2024 wiederum gelungen ist, die Leistungsaufträge des Regierungsrats zur Einhaltung des Beschleunigungsgebots zu erfüllen.

Die von der Fachkommission befragten Mitarbeitenden gaben an, dass die Arbeitslast ihrem persönlichen Empfinden nach gleichmässig und gerecht auf die einzelnen Personen verteilt

wird. Dafür, dass dem so ist, sind die Jugendanwältinnen und der Jugendanwalt im Rahmen der Fallzuteilung zuständig. Zur Orientierung dient ihnen dabei ein Tool, in welchem die Sozialarbeitenden und die Untersuchungsbeauftragten selbständig ihre jeweiligen Kapazitäten zur Übernahme weiterer Fälle eintragen. Freilich lässt sich mittels eines solchen Instruments nicht verhindern, dass gewisse Mitarbeitende ihre Aufgaben effizienter als andere abarbeiten. Dennoch hat die Kommission den Eindruck, dass das Zuteilungssystem grundsätzlich zu funktionieren scheint und Gewähr für eine ausgewogene Arbeitslastverteilung bietet.

Schliesslich ist im Rahmen der Fallbearbeitung kurz auf die von der Jugendanwaltschaft in den letzten zehn Jahren forcierte Durchführung von Mediationsverhandlungen einzugehen. Im vergangenen Jahr konnte die Fachstelle gesamthaft 33 Täter-Opfer-Ausgleiche (TOA) – also Mediationen, Wiedergutmachungen, Vergleichsverhandlungen – erfolgreich abschliessen, wobei die Anzahl dieser Verfahren in den vergangenen Jahren stets gesteigert werden konnte (2020: 9, 2021: 12, 2022: 15, 2023: 17). Zwar entsprechen die im Rahmen von TOA erledigten Verfahren im Vergleich zu den Gesamterledigungszahlen einem kleinen Bereich von gerade einmal 3% aller Fälle. Trotz dieser untergeordneten Bedeutung ist festzuhalten, dass die Durchführung von TOA verschiedene Vorteile mit sich bringt. Ein grosser Vorteil ist insbesondere der Einbezug des Opfers, das im Rahmen eines TOA die Möglichkeit erhält, seine eigenen Bedürfnisse aktiver in das Verfahren einzubringen, als dies in Jugendstrafverfahren sonst der Fall ist (siehe hierzu vorstehend unter Ziff. 4.3). Die straffälligen Jugendlichen können dem Opfer ihrerseits signalisieren, dass sie in Bezug auf ihre Tat einsichtig sind und Verantwortung für die dem Opfer zugefügten Schäden übernehmen möchten. Solche gegenseitigen Kommunikationsprozesse sind zur Konfliktbewältigung oftmals nachhaltiger als die Anordnung von Strafarbeit oder vergleichbaren Sanktionen und haben eine starke erzieherische und präventive Wirkung. Auch wenn klar ist, dass sich die Durchführungen von TOA nicht in allen Konstellationen anbietet – so müssen verschiedenen Parameter erfüllt sein, damit eine Mediation durchgeführt werden kann – scheint es aus Sicht der Kommission sinnvoll, diesen Bereich weiter zu fördern.

4.5 Weitere Pendenzen aus früheren Inspektionsberichten

Im Tätigkeitsbericht 2022-2023 vom 11. August 2023 sprach die Fachkommission insgesamt vier die Jugendanwaltschaft betreffende Empfehlungen aus.

Bezüglich der damaligen Empfehlung zur Prüfung einer Einsetzung von Untersuchungsbeauftragten als ausserordentliche Jugendanwältinnen und Jugendanwälte (Empfehlung 1) kann auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 4.2 verwiesen werden. Die Fachkommission wird mit Interesse die vom neuen Leitungsteam in Aussicht gestellten Abklärungen zu möglichen Entlastungsmassnahmen der Leitungsebene abwarten.

Die übrigen Empfehlungen betrafen eine Überarbeitung der internen Handbücher (Empfehlung 2), die Anpassung der Weisungen im Hinblick auf die Notwendigkeit der Absolvierung des CAS Jugendstrafverfolgung für die juristischen Mitarbeitenden (Empfehlung 3) sowie die Überarbeitung der Geschäftsberichterstattung in Bezug auf einen aussagekräftigeren Überblick über die jährliche Fallstatistik (Empfehlung 4). Die Fachkommission stellt fest, dass eine Überprüfung dieser Empfehlungen vor dem Hintergrund der anstehenden Integration der Jugendanwaltschaft in die Staatsanwaltschaft wenig Sinn macht.

Im Besonderen gilt dies für die auf die Weisungen und die internen Handbücher abzielenden Empfehlungen 2 und 3. Denn gerade mit Blick auf die Handbücher ist offenkundig, dass der Jugendanwaltschaft für eine grundlegende Überarbeitung – und eine solche ist dringend angezeigt – derzeit die Ressourcen fehlen. Ohnehin wird nach der Integration eine formelle Angleichung dieser Dokumente an das interne Weisungswesen der Staatsanwaltschaft erfolgen müssen. Für diese Arbeiten werden alsdann die Abteilung Zentrale Dienste der Staatsanwaltschaft und nicht mehr die Jugendanwaltschaft selbst zuständig sein. Entsprechend wird es wichtig sein, dass die Jugendanwaltschaft die Zentralen Dienste mit den für die Ausarbeitung notwendigen Informationen versorgt. In Bezug auf die von der Kommission gewünschten Anpassungen der Weisungen (betreffend die Notwendigkeit der Absolvierung der CAS-Kurse) fällt sodann auf, dass dies von der Jugendanwaltschaft auf dem Papier zwar umgesetzt wurde, die CAS-Kurse derzeit aber leider gar nicht angeboten werden.

Das eben Dargelegte gilt auch für die von der Kommission gewünschten Anpassungen der Geschäftsberichterstattung (Empfehlung 4). Auch hier wird nach der Zusammenlegung die Berichterstattung durch die Zentralen Dienste erfolgen und der Bericht künftig – unter Übernahme von Layout und Corporate-Design – einen Teilbereich des jährlichen Gesamtberichts der Staatsanwaltschaft bilden. Gerne wird die Kommission all diese Punkte deshalb in zwei Jahren einer erneuten Prüfung unterziehen.

5. Empfehlungen betreffend die Jugendanwaltschaft

Die Fachkommission erkennt betreffend die Jugendanwaltschaft derzeit keinen Bedarf, dem Regierungsrat Empfehlungen für Massnahmen gemäss § 5a Abs. 1 EG StPO auszusprechen.

6. Erkenntnisse aus der Inspektion bei der Staatsanwaltschaft im Einzelnen

6.1 Allgemeines

Auch von der Staatsanwaltschaft konnte die Fachkommission einen insgesamt positiven Eindruck gewinnen, wobei die Mitarbeitenden ihre Tätigkeit als abwechslungsreich und interessant wahrnehmen. Besorgniserregend ist hingegen, dass sich in der Hauptabteilung Allgemeine Delikte im vergangenen Jahr vermehrt Langzeitausfälle gehäuft haben und bei einzelnen Mitarbeitenden Anzeichen von Überlastung festzustellen waren. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, empfiehlt die Fachkommission die Einführung von **Burnout-Präventionsmassnahmen** sowie die Etablierung von institutionalisierten **Monitoring-Prozessen betreffend die psychische Gesundheit der Mitarbeitenden**.

Auf Wunsch der Ersten Staatsanwältinnen widmete sich die Fachkommission in diesem Jahr der internen Organisation der **Hauptabteilung Besondere Delikte**, namentlich der dort herrschenden Aufgabenteilung zwischen Staatsanwältinnen, Staatsanwälten und Untersuchungsbeauftragten. Auch wenn die Kommission bezüglich Effizienz der Arbeitsgestaltung und -aufteilung noch Optimierungsbedarf ausmachen konnte, besteht in Anbetracht dessen, dass die Problemfelder der Hauptabteilung Besondere Delikte bereits Gegenstand von internen Arbeiten und Abklärungen sind, kein akuter Handlungsbedarf.

Weitere Ausführungen des Berichts betreffen die **Fallbearbeitung** sowie die **Pendenzen aus früheren Tätigkeitsberichten**. In diesem Zusammenhang hat sich die Fachkommission erneut vertieft mit dem Konzept der Kompetenzbereiche auseinandergesetzt und die vier bestehenden Bereiche – Sozialversicherungs- und Identitätsbetrug, komplexe Fahrlässigkeitsdelikte, Tierschutz sowie Sexualdelikte und häusliche Gewalt – einer kritischen Prüfung unterzogen. Dabei zeigte sich, dass in mehreren Bereichen nach wie vor ein erheblicher Optimierungs- und Anpassungsbedarf besteht.

Insgesamt gibt die Kommission **sechs** die Staatsanwaltschaft betreffende **Empfehlungen** ab.

Nachstehend werden die im Rahmen der Inspektion prioritär behandelten Themen sowie die daraus hervorgehenden Erkenntnisse und Empfehlungen vertieft dargelegt und erörtert.

6.2 Personelles

Die anlässlich der Inspektion geführten Gespräche machen deutlich, dass die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft – ungeachtet der anhaltend hohen Geschäftslast – ihre Tätigkeit nach wie vor als abwechslungsreich und interessant wahrnehmen und ihrer Arbeit mit grossem Einsatz und Engagement nachgehen. Hervorzuheben ist, dass viele Mitarbeitende die Bereitschaft zeigen, sich neben der täglichen Fallarbeit im Rahmen von verschiedenen Projekten zu engagieren. Am stärksten waren im vergangenen Jahr sicherlich die beiden Ersten Staatsanwältinnen durch Projektarbeiten ausgelastet – sei es im Rahmen der Neuorganisation Cybercrime, des Projekts Juga/Stawa, des Projekts Justitia 4.0 oder des Projekts Personalentwicklungskonzept. Hinzu kamen verschiedene arbeitsintensive Personalentscheide, namentlich die Neubesetzungen der Positionen der Leitenden und stellvertretenden Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Mit Blick auf die Erledigung all dieser Aufgaben kam es den Ersten Staatsanwältinnen entgegen, dass diese ihr Pensum zufolge einer Pensenreduktion des Leitenden Staatsanwalt Roland Hochuli um jeweils 10 Prozent (gesamthaft um 20 Prozent) befristet aufstocken konnten.

Auffällig ist, dass im Vergleich zu den Vorjahren sodann eine erhöhte Fluktuation von Mitarbeitenden zu beobachten ist. Die Gründe für die jeweiligen Abgänge fallen höchst unterschiedlich aus und reichen von Pensionierungen, beruflichen Neuorientierungen bis hin zu krankheitsbedingten Kündigungen. Es wurde aber allseits betont, dass die erhöhte Fluktuation nicht mit einer potenziellen Unzufriedenheit der Mitarbeitenden mit der Staatsanwaltschaft als Arbeitgeberin zusammenhänge. Entsprechend erkennt die Fachkommission in diesem Zusammenhang keinen akuten Handlungsbedarf. Dennoch empfiehlt sie den Ersten Staatsanwältinnen, generell ein erhöhtes Augenmerk auf die Fluktuationsrate zu legen und inskünftig ein konsequenteres Austritts-Monitoring zu betreiben, um die Gründe für die jeweiligen Wechsel besser erfassen zu können.

Hinzu kommt, dass der Staatsanwaltschaft – namentlich der Abteilung Wirtschaftsdelikte aber auch in anderen Bereichen – in den letzten Jahren in Anbetracht der stets hohen Geschäftslast verschiedene zusätzliche Stellen gewährt wurden. Diese neuen Stellen wie auch die bereits thematisierten Personalabgänge führten dazu, dass die Staatsanwaltschaft im vergangenen Jahr stark mit der Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden in die jeweiligen Aufgabenbereiche beschäftigt war. Für eine effiziente Einarbeitung dieser Mitarbeitenden ist es wichtig, über interne standardisierte Übergabe- und Einarbeitungsprozesse zu verfügen. Solche Prozesse sind nach Ansicht der Kommission noch nicht überall ausreichend implementiert. Gerade was

die Einarbeitung der stellvertretenden Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte anbelangt, fehlt es an einem derartigen übergeordneten Konzept. Positiv hervorzuheben ist demgegenüber die kürzlich erfolgte Einarbeitung von neun neuen Mitarbeitenden (Untersuchungsbeauftragte und Sachbearbeitende) im Untersuchungsbereich der Hauptabteilung Wirtschaftsdelikte, wo ein standardisiertes Einarbeitungskonzept vorliegt. Dieses sieht im Wesentlichen vor, dass die Einarbeitung mittels einfacherer Fälle wie Konkursdelikte oder Covid-Betrugsfälle erfolgt. Auch wenn es sicher zu begrüßen ist, dass die einzelnen Hauptabteilung bezüglich der Ausarbeitung von entsprechenden Konzepten Eigeninitiative zeigen, regt die Fachkommission an, betreffend die Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden auf übergeordneter Ebene für die gesamte Staatsanwaltschaft geltende Vorgaben zu schaffen. Dabei handelt es sich letztlich um eine Führungsaufgabe.

Etwas besorgniserregend ist im Weiteren, dass sich bei der Hauptabteilung Allgemeine Delikte im letzten Jahr Langzeitausfälle gehäuft haben und bei gewissen Mitarbeitenden Überlastungssymptome erkennbar sind. Diese Entwicklung hängt zum einen mit der anhaltend hohen Fallbelastung zusammen. Zum anderen ist eine Zunahme von Fällen von schwerer (insbesondere sexualisierter) Gewalt zu beobachten, deren Bearbeitung für alle Involvierten regelmässig eine psychische Herausforderung darstellt. In diesem Zusammenhang wurde anlässlich der Inspektion von verschiedenen Mitarbeitenden der Wunsch nach Supervisionsangeboten zur Vorbeugung von Überlastungs- und Erschöpfungsdepressionen geäussert. Dieser Wunsch ist für die Kommission keineswegs neu, sondern war bereits Thema des Tätigkeitsberichts 2022-2023 vom 11. August 2023, wo die Fachkommission empfahl, zur Förderung der psychischen Gesundheit der Mitarbeitenden die Möglichkeiten einer externen Supervisionsstelle für psychische Belastungssituationen zu prüfen (Empfehlung 1). Diese Empfehlung wurde durch die Ersten Staatsanwältinnen dergestalt umgesetzt, dass den Mitarbeitenden ermöglicht wird, sich bei Bedarf und unabhängig von einer Information der Vorgesetzten an die Leitung des kantonalen Care Teams zu wenden. Zusammen mit dem Care-Team Basel-Landschaft wurde auch eine Weiterbildungsveranstaltung zum Thema «Ereignisbewältigung nach belastenden Situationen» durchgeführt, wo den Mitarbeitenden das neu geschaffene Angebot kurz vorgestellt wurde. Auch wenn diese pragmatische Umsetzung der Empfehlung grundsätzlich zu begrüßen ist, ist fraglich, ob dem Ansinnen der Fachkommission damit vollends Rechnung getragen wurde. Denn das Angebot des kantonalen Care Teams ist in erster Linie dafür gedacht, den Mitarbeitenden in einer Akutphase eine Form von psychologischer Nothilfe zu ermöglichen. Die Idee der Fachkommission lag – zusätzlich dazu – aber in der Schaffung von wirksamen Burnout-Präventionsmassnahmen; mithin also Massnahmen, die dem Auftreten von Überlastungsdepressionen oder posttraumatischen Belastungsstörungen präventiv entgegenwirken. Präventive Massnahmen erfordern nicht erst ein Einschreiten in Akutsituationen, sondern ein

konsequentes, die Fallarbeit begleitendes Monitoring mit jeweils standardisierten Debriefing-Prozessen. Demnach empfiehlt die Fachkommission zusätzlich zu den getroffenen Massnahmen die Schaffung einer wirksamen Burnout-Prävention beziehungsweise von institutionalisierten Monitoring-Prozessen betreffend die psychische Gesundheit der Mitarbeitenden zu prüfen.

6.3 Hauptabteilung Besondere Delikte

Auf Wunsch der Ersten Staatsanwältinnen widmete sich die Fachkommission in diesem Jahr sodann der Organisation der Hauptabteilung Besondere Delikte, namentlich der dort herrschenden Aufgabenteilung zwischen Staatsanwältinnen, Staatsanwälten und Untersuchungsbeauftragten. Allerdings ist bereits an dieser Stelle zu sagen, dass eine wirklich vertiefte und verlässliche Analyse der entsprechenden Arbeitsabläufe die Ressourcen und Möglichkeiten der als ein Nebenamt ausgestalteten Kommission überstiegen hätten. Die provisorische Einschätzung der Fachkommission beruht daher auf den mit den verschiedenen Mitarbeitenden der Abteilung geführten Gespräche. Da der Leiter der Abteilung, Boris Sokoloff, krankheitsbedingt nicht an der Inspektion teilnehmen konnte, erfolgte das Inspektionsgespräch stattdessen mit der Stellvertreterin Barbara Egeler. Des Weiteren wurden die Rückmeldungen der beiden Untersuchungsbeauftragten Fabienne Fritschi und Corinne Roggo eingeholt. Eine provisorische Erkenntnis aus den von der Kommission getätigten Abklärungen ist es, dass bei der Abteilung Besondere Delikte im Vergleich mit den anderen staatsanwaltschaftlichen Abteilungen bezüglich Effizienz der Arbeitsgestaltung und -aufteilung noch deutlicher Optimierungsbedarf besteht. Ob eine Effizienzsteigerung aber – wie dies in den Gesprächen bisweilen vorgebracht wurde – einzig mittels zusätzlicher personeller Ressourcen möglich ist, lässt sich, da die Einschätzungen bezüglich der aktuellen Belastungssituation sehr unterschiedlich ausfallen, nicht abschliessend beurteilen. Und selbst im Falle des Vorliegens eines Personalmangels wäre fraglich, auf welcher Funktionsebene (Untersuchungsbeauftragte, Sachbearbeitende oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) der Bedarf an zusätzlichen personellen Ressourcen am grössten ist. Deshalb lässt sich für die Kommission auch nicht ausschliessen, dass die Schwierigkeiten in der Arbeitsbewältigung mittels Implementierung von adäquaten Fokussierungsstrategien in den operativen Abläufen bewältigbar wären. Eine der grössten Schwierigkeiten in der Bearbeitung von Holkriminalität ist es nämlich, sich nicht in aussichtslosen und aufwändigen Ermittlungen zu verlieren, sondern den Fokus auf jene Verfahren zu legen, wo mit gewissen Erfolgen in der Untersuchung zu rechnen sind. Umso wichtiger ist es daher, über

starke Führungspersönlichkeiten zu verfügen, die ein genaues Monitoring des operativen Geschäfts betreiben und in einem regelmässigen Austausch mit den Ersten Staatsanwältinnen stehen. Denn Konstellationen wie jene um das missglückte Verfahren «Struppi» (vgl. hierzu etwa den Artikel aus der Basler Zeitung «Sechs Jahre Ermittlungen – war alles umsonst?» vom 11. März 2024, <<https://www.bazonline.ch/befangen-baselbieter-staatsanwalt-muss-drogenfall-abgeben-421297446403>>) gilt es inskünftig auf jeden Fall zu vermeiden.

Die Fachkommission stellt fest, dass die Abteilung Besondere Delikte derzeit eine organisatorische Umbruchphase durchläuft. Einerseits befindet sich der Kompetenzbereich Cybercrime noch immer im Neuaufbau (wobei der neue Leiter seine Funktion per 1. Juli 2025 angetreten hat) und andererseits läuft die Amtsperiode des Leitenden Staatsanwalts Boris Sokoloff per 31. März 2026 aus. Nach Auffassung der Kommission ist wesentlich, dass die neue Leitungsperson der Abteilung über ausgewiesene organisatorische, menschliche und fachliche Kompetenzen verfügt, um die genannten Problemfelder zu bewältigen. Die Kommission ist deshalb froh, dass sie in die Rekrutierung der Nachfolgelösung von Boris Sokoloff involviert wurde und dort aktiv ihre Vorstellungen mit einbringen konnte. Die Kommission nimmt denn auch mit Genugtuung zur Kenntnis, dass für die Leitung der Abteilung zwischenzeitlich eine geeignete Nachfolgerin gefunden werden konnte, die die erforderlichen menschlichen und fachlichen Fähigkeiten mitbringt, um die oben skizzierten Herausforderungen – gemeinsam mit den beiden Ersten Staatsanwältinnen – anzugehen.

Von Vorteil ist dabei, dass sich die Ersten Staatsanwältinnen – was sie gegenüber der Kommission zum Ausdruck gebracht haben – den verschiedenen Schwierigkeiten und Herausforderungen bewusst sind und seit längerem ein enges Monitoring der Abteilung betreiben. Von den Mitarbeitenden wurde in diesem Zusammenhang geschätzt, dass die Ersten Staatsanwältinnen vor Ort waren, um mit den einzelnen Mitarbeitenden der Abteilung zu sprechen. All diese von den Ersten Staatsanwältinnen gesammelten Erkenntnisse fliessen denn auch ins derzeit hängige Personalentwicklungskonzept ein. In Anbetracht dieser laufenden Überprüfung beziehungsweise des Umstands, dass die Problemfelder der Hauptabteilung Besondere Delikte bereits Gegenstand von internen Arbeiten und Abklärungen sind, erkennt die Fachkommission keinen Bedarf, in diesem Bereich eigene Empfehlungen auszusprechen. Vielmehr gilt es, die weiteren Entwicklungen und Massnahmen – namentlich jene aus dem hängigen Personalentwicklungskonzept – abzuwarten, um danach, sofern erforderlich, noch allfällige Feinjustierungen vorzunehmen.

6.4 Fallbearbeitung 2024

Ungeachtet der im Rahmen der diesjährigen Inspektion prioritär nachgegangenen Themenbereiche stellt die Fallbearbeitung sowie die damit einhergehende Überprüfung der Einhaltung des Beschleunigungsgebots einen eigentlichen Dauerauftrag der Fachkommission dar.

Während bereits im Jahr 2023 eine Zunahme an Falleingängen auszumachen war, setzte sich dieser Trend im Jahr 2024 nochmals deutlich fort. So stiegen im Jahr 2024 die Falleingänge mit 37'334 Fällen im Vergleich zum Vorjahr (2022: 27'499 Fälle) gar um 9'835 Fälle beziehungsweise um 35.8 Prozent an. Dieser massive Anstieg zeigt sich vor allem im Bereich der Übertretungen (+ 8'935 Fälle respektive + 49.1 Prozent zum Vorjahr), doch stiegen auch die arbeitsintensiveren Vergehens- und Verbrechensfälle stark an. Umso erfreulicher ist es, dass die Staatsanwaltschaft trotz diesem Mehr an Falleingängen ihre Gesamterledigungszahlen (insgesamt wurden 33'972 Fälle erledigt) im Vergleich zum Jahr 2023 nochmals leicht steigern konnte (2023: 33'233 Fälle). Etwas verfälscht wird diese Statistik allerdings durch die als Erledigungen erfassten, verjährten, aber nicht eröffneten Fälle (sog. alte Mandanten), welche bislang nur sporadisch im Fallbewirtschaftungssystem mutiert wurden, was in den letzten beiden Jahren zu einem überproportionalen Mehr an Fallabschlüssen geführt hat.

Angesichts dieser guten Erledigungszahlen überrascht es nicht, dass die Leistungsaufträge des Regierungsrats zur Einhaltung des Beschleunigungsgebots auch im Jahr 2024 erfüllt werden konnten. So konnte die Staatsanwaltschaft 84.2 Prozent (Leistungsziel: 60 Prozent) der im Jahr 2024 abgeschlossenen Vergehens- und Verbrechensfälle und 94 Prozent der Übertretungen (Leistungsziel: 80 Prozent) innerhalb von zwölf Monaten erledigen.

Diese guten Leistungszahlen sind in Anbetracht der konstant hohen Belastungssituation keineswegs selbstverständlich und machen deutlich, dass die Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaft Gewähr für eine effiziente Arbeitsweise bietet. Etwas besorgniserregend ist allerdings der markante Anstieg an hängigen Fällen von 8'413 per Ende 2023 auf 13'292 per Ende 2024, was einer Zunahme von 4'879 Fällen entspricht. Dieser Zuwachs ist offensichtlich die Folge der im Berichtsjahr stark angestiegenen Falleingangszahlen.

Wie in den Ausführungen zur Personalsituation dargelegt, ist angesichts der gestiegenen Falllast auch die derzeitige Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden durchwegs hoch bis sehr hoch, wobei bei einigen Personen gewisse Erscheinungen einer Überlastungssymptomatik auszumachen sind. Sicherlich haben auch die besprochenen personellen Fluktuationen sowie die damit einhergehenden Einarbeitungsarbeiten von neuen Mitarbeitenden zu einer Intensivierung dieser Situation beigetragen. Im Zusammenhang mit der Belastungssituation hat die

Fachkommission bereits in ihrem letzten Tätigkeitsbericht 2023-2024 vom 23. Juli 2024 darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaft nicht umhinkommen wird, Strategien zu entwickeln, wie sie ihre beschränkten Ressourcen gezielter einsetzen möchte – konkret bedeutet dies, gewisse Fokussierungen in der Untersuchung vorzunehmen und das Opportunitätsprinzip noch mehr auszureizen. Die damaligen Ausführungen der Kommission haben damit bis heute nichts an ihrer Bedeutung verloren.

6.5 Weitere Pendenzen aus früheren Tätigkeitsberichten

Abschliessend ist auf die noch offenen Pendenzen des Tätigkeitsberichts 2022-2023 vom 11. August 2023 (betreffend die Staatsanwaltschaft) einzugehen (für eine Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht 2023-2024 vom 23. Juli 2024 läuft die Frist für die Staatsanwaltschaft noch, weshalb diese Pendenzen zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden). Bereits behandelt wurde Empfehlung 1 des damaligen Berichts betreffend die Förderung der psychischen Gesundheit der Mitarbeitenden und Massnahmen zur Burnout-Prävention (vgl. die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 6.2). Als abgeschlossen zu betrachten ist Empfehlung 4 des Berichts, welche die von der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft beim Regierungsrat gestellten Stellenbegehren betraf, die zwischenzeitlich bewilligt wurden.

Offen sind damit noch die Empfehlungen 2 und 3 des Berichts, welche sich auf die im Rahmen der internen Reorganisation neu geschaffenen Kompetenzbereiche beziehen.

Im Tätigkeitsbericht vom 11. August 2023 hatte sich die Fachkommission eingehend mit den drei neu geschaffenen Kompetenzbereichen (Sozialversicherungs- und Identitätsbetrug, Tierschutz sowie Sexualdelikte und häusliche Gewalt) auseinandergesetzt. Kritisch stand die Kommission dabei dem grössten der drei Bereiche, dem Kompetenzbereich Sexualdelikte und Delikte häuslicher Gewalt gegenüber. Die Kommission kritisierte insbesondere, dass angesichts der hohen Falllast die Mehrheit der dem Kompetenzbereich zugehörigen Mitarbeitenden gegenwärtig fast ausschliesslich Fälle innerhalb ihres Bereichs abarbeiten. Als positiv beurteilte die Kommission hingegen die beiden thematisch klar umrissenen Bereiche Tierschutz und Sozialversicherungs- und Identitätsbetrug, wo in Anbetracht der überschaubaren Falllast sichergestellt ist, dass die Mitarbeitenden auch Strafverfahren aus anderen Themengebieten bearbeiten können. Aufgrund dieser positiven Erfahrungen regte die Kommission an, – analog der beiden kleineren Kompetenzbereiche – für den Themenbereich der Fahrlässigkeits- und/oder Unterlassungsdelikte im Bereich von ärztlichen Behandlungsfehlern oder Arbeitsunfällen die Schaffung eines weiteren Kompetenzzentrums zu prüfen (Empfehlung 3). Als nicht

ideal beurteilte die Kommission sodann den späten Einbezug der jeweiligen Bereichsleitungen in die Controlling-Prozesse und regte an, eine Stärkung der Führungsverantwortung der entsprechenden Leitungspersonen zu prüfen. Die Fachkommission empfahl deshalb, dass das Konzept betreffend Kompetenzbereiche im Hinblick auf die Vermeidung eines ausschliesslichen Spezialistentums sowie in Bezug auf die generelle Stärkung der Führungsverantwortung der Bereichsleitungen zu überarbeiten sei (Empfehlung 2).

Diese Empfehlungen wurden von der Staatsanwaltschaft geprüft und eine interne Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung von Vorschlägen betraut. In Umsetzung der Empfehlung 3 nahm zunächst der Kompetenzbereich «komplexe Fahrlässigkeitsdelikte» per 1. April 2025 seine Tätigkeit auf. Die Fachkommission führte anlässlich der Inspektion mit der Leiterin des Kompetenzbereichs, Sandra Altherr, wie auch den Bereichsmitgliedern Sibylle Zillig und Esther Schnyder Gespräche durch. Etwas irritiert nahm die Kommission dabei zur Kenntnis, dass nach wie vor noch nicht abschliessend geklärt ist, welche Fallkategorien innerhalb des neu geschaffenen Bereichs prioritär behandelt werden sollen. Die Idee ist immerhin, dass es sich voraussichtlich um folgende Kategorien handeln soll: Arbeitsunfälle jeglicher Art, Sportunfälle, Chemieereignisse, Umwelt- und Gewässerschutzdelikte, Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde bzw. Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen (Art. 229 und 230 StGB), sowie ärztliche Behandlungsfehler. Es scheint daher, dass die konzeptuelle Ausarbeitung des Bereichs als eine Form von *Work in Progress* verstanden wird, bei welchem die weitere Ausdifferenzierung erst im Rahmen der operativen Tätigkeit erfolgen soll, wobei die Mitarbeitenden gehalten sind, ihre jeweiligen Interessen aktiv einzubringen. Nach Auffassung der Kommission wäre es indessen zweckmässiger gewesen, vor der Inbetriebnahme eine klare Eingrenzung der als «komplex» verstandenen Fahrlässigkeitsdelikte vorzunehmen. Zweifelhaft ist zudem, ob die von der Staatsanwaltschaft vorgesehenen Kategorien wirklich sachgerecht sind. Besonders bei Sportunfällen stellt sich die Frage nach der statistischen Relevanz für den Kanton Basel-Landschaft (in welchem notabene kaum Skisport betrieben wird), und – falls es eine solche Relevanz gibt –, ob die dort auftretenden Rechts- und Sachverhaltsfragen effektiv eine besondere Komplexität aufweisen. Es gilt nämlich zu beachten, dass die Untersuchung von Fahrlässigkeitsdelikten per se anspruchsvoll ist, da der Nachweis von sorgfaltspflichtwidrigem Verhalten regelmässig eine vertiefte Auseinandersetzung mit spezialgesetzlichen Normen und Reglementen erfordert. Umso wichtiger ist deshalb eine Eingrenzung auf jene Deliktskategorien, in denen die Komplexität besonders ausgeprägt ist. Nach Ansicht der Fachkommission betrifft dies weniger Sportunfälle, sondern Fahrlässigkeitsdelikte im Bereich von Chemie- und Bauunfällen sowie solche im Bereich des Medizinalstrafrechts. Die Fachkommission empfiehlt deshalb, möglichst zeitnah eine weitere Ausdifferenzierung vorzunehmen und den Fokus prioritär auf die beiden genannten Bereiche zu legen.

In Bezug auf die von der Kommission empfohlene Stärkung der Führungsverantwortung der Bereichsleitungen (Empfehlung 2) wurde im Kompetenzbereich Tierschutz vom 1. Juni 2024 bis Ende April 2025 ein Pilotversuch durchgeführt. Das pilotierte Konzept sah vor, dass die im Kompetenzbereich eingehenden Fälle direkt durch die Bereichsleiterin gesichtet und den jeweiligen Mitgliedern zugeteilt werden. Die Fallbesprechungen sowie das verfahrensabschliessende Controlling erfolgen – mit Ausnahme der Kontrolle von Anklageschriften – ausschliesslich durch die Bereichsleitung, wodurch Doppelspurigkeiten, die durch die zusätzliche Einbindung der UB-Poolstaatsanwältinnen und -staatsanwälte entstanden waren, vermieden werden. Die Auswertung des Pilotprojekts zeigt deutlich, dass sich die Bearbeitungsdauer der Tierschutzverfahren merklich verkürzt hat und einzelne Fälle bereits wenige Tage nach Eingang abgeschlossen werden konnten. Diese Effizienzsteigerung ist darauf zurückzuführen, dass die Bereichsleitung durch ihre neue Rolle im Rahmen der Fallverteilung von Beginn an vertiefte Kenntnisse über die einzelnen Verfahren erlangen konnte, was die nachfolgenden Fallbesprechungen, das Controlling und die Visierung erheblich vereinfacht haben. Diese erfreuliche Erkenntnis bestätigt die von der Fachkommission in ihrem letzten Bericht gemachte Vermutung, wonach eine umfassende Controlling-Funktion der Bereichsleitung Gewähr für eine effiziente und einheitliche Fallerledigung bietet. Die Kommission empfiehlt daher, das im Pilotversuch erprobte Modell im Kompetenzbereich Tierschutz dauerhaft zu übernehmen. Gleiches gilt für die klar umrissenen und thematisch abgegrenzten Kompetenzbereiche Sozialversicherungs- und Identitätsbetrug sowie komplexe Fahrlässigkeitsdelikte, wo eine Übernahme des Modells ebenfalls zur Stärkung der Führungsverantwortung der Bereichsleitungen beitragen dürfte.

Anders stellt sich die Situation im Kompetenzbereich Sexualdelikte und Delikte häuslicher Gewalt dar, welcher – soweit ersichtlich – bislang nicht Teil der Abklärungen der Arbeitsgruppe war. Denn angesichts der schieren Grösse dieses Bereichs lässt sich ein umfassendes Controlling nach dem im Pilotprojekt erprobten Modell nicht mehr sinnvoll umsetzen. Eine solche Lösung würde die Bereichsleitung vollständig mit Controlling-Aufgaben auslasten und ihr keine Kapazitäten für die eigene Fallbearbeitung mehr belassen. Während das Modell in den kleineren Bereichen Tierschutz, Sozialversicherungs- und Identitätsbetrug sowie komplexe Fahrlässigkeitsdelikte praktikabel ist, würde seine Übertragung auf den Bereich Sexualdelikte und Delikte häuslicher Gewalt die Gefahr eines zunehmenden Spezialistentums weiter verstärken – eine Entwicklung, die die Kommission in ihrem Bericht vom 11. August 2023 kritisch hervorgehoben hat. Bereits heute bearbeiten die Mitglieder des Bereichs Sexualdelikte und Delikte häuslicher Gewalt nahezu ausschliesslich Fälle aus dem eigenen Fachgebiet, womit das Ziel, wonach alle Mitglieder eines Kompetenzbereichs auch Verfahren aus anderen Themenfeldern bearbeiten sollen, nicht mehr eingehalten wird. Aus einer rein fachspezifischen

Sicht ist die Kommission nach wie vor der Ansicht, dass alle mit Untersuchungshandlungen betrauten Personen der Hauptabteilung Allgemeine Delikte grundsätzlich dazu in der Lage sein sollten, in diesem Bereich – anders als in den oben diskutierten Kompetenzbereichen – Verfahren zu bearbeiten, eine individuelle Spezialisierung hierfür also nicht zwingend erforderlich ist. Damit soll nicht gesagt sein, dass eine übergeordnete Konzentration von Fachwissen im Bereich von häuslicher Gewalt und Sexualdelinquenz nicht sinnvoll wäre. Die Frage ist aber, in welcher Form dies geschehen soll. Da eine Umsetzung nach dem Pilotmodell nicht praktikabel ist, empfiehlt die Fachkommission, im Bereich Sexualdelikte und Delikte häuslicher Gewalt eine Rückkehr zum vormaligen Konzept der Fachstellen zu prüfen – also im Sinne einer kompetenten Organisationseinheit, die den Mitarbeitenden beratend zur Seite steht oder aber bestimmte Controlling-Aufgaben übernimmt.

Nicht Teil der diesjährigen Überprüfung war schliesslich der Kompetenzbereich Cybercrime. Da sich dieser Bereich noch im Aufbau befindet und die neue Leitung ihre Funktion erst kürzlich angetreten hat, wird eine vertiefte Überprüfung im Rahmen einer kommenden Inspektion erfolgen.

7. Empfehlungen betreffend die Staatsanwaltschaft

Die Fachkommission stellt dem Regierungsrat die folgenden Empfehlungen für Massnahmen gemäss § 5a Abs. 1 EG StPO:

1. Es sei – ergänzend zur bestehenden Möglichkeit, sich an das kantonale Care Team zu wenden – die Einführung wirksamer Burnout-Präventionsmassnahmen beziehungsweise institutionalisierter Monitoring-Prozesse betreffend die psychische Gesundheit der Mitarbeitenden zu prüfen.
2. Es sei eine Ausdifferenzierung der Deliktskategorien im Kompetenzbereich «komplexe Fahrlässigkeitsdelikte» vorzunehmen und der Fokus prioritär auf jene Bereiche zu legen, in denen eine besondere Komplexität ausgewiesen ist (namentlich Chemie- und Bauunfälle sowie ärztliche Behandlungsfehler).
3. Es seien die im Pilotprojekt erprobten Abläufe (direkte Fallzuteilung, Controlling und Visierung durch die Bereichsleitung) dauerhaft in den Kompetenzbereichen Tierschutz, Sozialversicherungs- und Identitätsbetrug sowie komplexe Fahrlässigkeitsdelikte zu überführen.
4. Es sei betreffend den Kompetenzbereich Sexualdelikte und Delikte häuslicher Gewalt die Rückkehr zum einstmaligen Konzept einer Fachstelle zu prüfen.
5. Es seien geeignete Massnahmen für ein systematisches Austritts-Monitoring zu treffen, um die Gründe für die erhöhte Fluktuationsrate konsequenter erfassen zu können.
6. Es sei mit Blick auf Neuanstellungen oder interne Beförderungen auf übergeordneter Ebene ein einheitliches Konzept zur Einarbeitung von Mitarbeitenden und Definition der notwendigen Übergabearbeiten zu erstellen.

8. Grundsätzliches zur Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft im Kanton Basel-Landschaft

Die Fachkommission nahm ihre Tätigkeit in der gegenwärtigen personellen Zusammensetzung am 1. April 2018 auf. Per 31. März 2026 endet die zweite Amtsperiode der derzeitigen Mitglieder Rolf Grädel, Dora Weissberg und Prof. Dr. Monika Roth. Bereits jetzt steht fest, dass nicht alle Mitglieder für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung stehen werden. Der vorliegende Tätigkeitsbericht stellt somit den vorläufig letzten Bericht in dieser Zusammensetzung dar. Dies gibt Anlass, in einer kurzen Rückschau auf die vergangenen sieben Jahre der Aufsichtstätigkeit einige persönliche wie auch grundsätzliche Erfahrungen und Einschätzungen der Kommissionsmitglieder zur gegenwärtigen Ausgestaltung der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft im Kanton Basel-Landschaft darzulegen.

8.1 Rückschau auf die letzten Jahre der Aufsichtstätigkeit

Als die gegenwärtigen Kommissionsmitglieder wie auch der Aktuar ihr neues Amt am 1. April 2018 antraten, war die Ausgangslage eine denkbar schwierige. Die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft im Kanton war zu diesem Zeitpunkt von erheblichen politischen Querelen geprägt, in welche neben der Fachkommission auch die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsdirektion, die Geschäftsprüfungskommission sowie die Sicherheitskommission des Landrats involviert waren. Die aus diesen politischen Spannungen resultierende mediale Aufmerksamkeit führte dazu, dass sich die Vorgängerkommission nicht mehr in der Lage sah, ihre eigentliche Kerntätigkeit wahrzunehmen, sondern weitgehend mit der Bearbeitung von Nebenschauplätzen beschäftigt war. Entsprechend frustriert hielt die damalige Kommission in ihrem Tätigkeitsbericht vom 22. September 2017 fest (S. 10 f.):

«Aufgrund dieser seit längerem spürbaren Entwicklung ist eine fruchtbare Zusammenarbeit im Interesse der Sache für alle Mitglieder der Fachkommission nicht mehr möglich. Das Potenzial an Entwicklungsmöglichkeiten scheint aus Sicht der Fachkommission ausgeschöpft. Deshalb haben sich Enrico Rosa und Hanspeter Uster dazu entschieden, sich für diese Aufgabe bei den kommenden Wahlen nicht mehr zur Verfügung zu stellen. Beat Lanz ist per Ende Februar 2018 als Zivilgerichtspräsident zurückgetreten. Er wird ebenfalls aus der Fachkommission ausscheiden.»

Als die jetzigen Mitglieder der Fachkommission ihr Amt am 1. April 2018 antraten, setzten sie sich das Ziel, die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft wieder in geordnete Bahnen zu lenken. Ein zentrales Anliegen der Kommission war es vor allem, das gegenseitige Vertrauen zwischen den beaufsichtigten Behörden und der Fachkommission zu fördern, um so einen offenen Austausch über vertrauliche Themen zu ermöglichen. Nach Einschätzung der Fachkommission ist ihr dies gelungen. Dabei ist es mitnichten so, dass die Kommission in ihrer Tätigkeit unkritisch oder untätig gewesen wäre. Vielmehr hat sie sich gegenüber Entwicklungen bei den von ihr beaufsichtigten Behörden immer wieder dezidiert kritisch geäußert – sei es mit Blick auf die anfänglichen Vorbehalte gegenüber dem TopSharing der Ersten Staatsanwältinnen oder hinsichtlich der aus Kommissionssicht nicht stufengerechten Aufgabenakkumulation bei der Leitung der Jugendanwaltschaft. Die Kommissionen hatte dabei stets den Eindruck, dass ihre kritischen Einschätzungen von allen beteiligten Akteuren – insbesondere von den beaufsichtigten Behörden selbst – ernst genommen wurden und jeweils den Ausgangspunkt für eine konstruktive Zusammenarbeit bildeten. Auf der Grundlage dieser Zusammenarbeit konnte die Fachkommission im Rahmen ihrer mittlerweile siebenjährigen Tätigkeit grossen Einfluss auf diverse organisatorische Fragen nehmen. Zu den Erfolgen der Kommissionsarbeit gehören namentlich die interne Reorganisation der Jugendanwaltschaft (inkl. Installation von verschiedenen Bereichsleitungen sowie einer Stabstelle), die Etablierung einer Geschäftsberichterstattung bei der Jugendanwaltschaft, die Schaffung von neuen Regelungen betreffend das Aufbieten von Pikett-Verteidigungen (sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch bei der Jugendanwaltschaft) oder die aufgrund von Feststellungen der Fachkommission von der Regierung angestossene Überprüfung einer Zusammenlegung der bislang getrennten funktionierenden Behörden der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft.

Ferner wurde die Fachkommission im Rahmen von wichtigen Personalrekrutierungsprozessen (etwa die Vorbereitung der Wahl der Ersten Staatsanwältinnen, der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder des Leitenden Jugendanwalts) sowie in diverse Projekte (Organisationsüberprüfung Staatsanwaltschaft – Polizei; Analyse der Schnittstellen, Projekt Juga/Stawa) einbezogen und konnte dort Einfluss auf die Organisation der beiden Behörden nehmen. Der zentrale Pfeiler all dieser Erfolge lag stets in der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Exponentinnen und Exponenten der Sicherheitsdirektion, der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft. Besonders hervorzuheben sind dabei die von der Fachkommission eingeführten viertel- beziehungsweise halbjährlichen Austauschsitzen mit den Ersten Staatsanwältinnen und der Leitenden Jugendanwältin. Diese Gefässe ermöglichten es den Dienststellenleiterinnen, auf informeller Ebene und ausserhalb der Inspektionen Themen von niederschwelliger Tragweite anzusprechen; dies im Wissen darum, dass die Kommission die

so erhaltenen Informationen vertraulich behandeln würden. Entsprechend kam es immer wieder vor, dass die Ersten Staatsanwältinnen und die Leitende Jugendanwältin von sich aus auf interne Schwierigkeiten oder Missstände hinwiesen und gemeinsam mit der Kommission mögliche Vorgehensweisen diskutierten. Gleiches gilt mit Blick für die regelmässigen Sitzungen mit der Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und der Generalsekretärin Angela Weirich, anlässlich derer die Kommission wiederholt mit Anliegen und Aufträgen betraut wurde. Ohne den respektvollen Umgang mit all den genannten Akteurinnen und Akteuren wären die Erfolge in der Aufsichtstätigkeit nicht möglich gewesen.

Ein weiterer Erfolgsfaktor der Kommissionsarbeit lag im von ihr erarbeiteten internen Aufsichtskonzept vom 12. Dezember 2018 (aktualisiert am 30. August 2022). Darin wurde als zentraler Grundsatz festgehalten, dass sich die Kommission nicht in laufende Verfahren einmischt und ihre Tätigkeit nicht auf die Korrektur von Einzelfehlern, sondern auf die Vermeidung oder Beseitigung von Systemfehlern ausrichtet. Besondere Aufmerksamkeit richtet sie dabei auf Tätigkeitsbereiche von Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft, die von den Gerichten nicht oder nur unzureichend überprüft werden können. Diese Ausrichtung der Kommissions-tätigkeit ist die Folge von § 4 Abs. 3 EG StPO beziehungsweise § 7 Abs. 1 EG JStPO, wonach die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft im Rahmen ihrer konkreten Fallarbeit – insbesondere bei der Entscheidung über Eröffnung, Durchführung und Abschluss von Verfahren, bei der Vertretung der Anklage vor Gericht sowie beim Ergreifen von Rechtsmitteln – nicht der Aufsicht des Regierungsrats unterstehen. Die Tätigkeit der Kommission konzentrierte sich daher primär auf die Überprüfung von organisatorischen (Effizienz der Arbeitsabläufe, internes Weisungsrecht, Einhaltung des Beschleunigungsgebots) und nur sekundär von materiellrechtliche Fragen. Letztere wurden lediglich insoweit behandelt, als sie systemische Aspekte wie die Praxis zur Einsetzung amtlicher Verteidigungen, die Umsetzung der Istanbul-Konvention oder die Anwendung der rechtlichen Vorgaben zur Vermögensabschöpfung betrafen.

Diese Fokussierung war jedoch nicht nur eine Folge der gesetzlichen Vorgaben, sondern auch ein bewusster Entscheid im Hinblick auf die Konflikte der Jahre vor 2018, als die Frage, inwieweit sich die Fachkommission in das operative Geschäft (der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft) einmischen dürfe, ein stetiger Konfliktpunkt des kantonalen Aufsichtsrechts war. Ausdruck fand dieser Konflikt im Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung EG StPO (Organisation der Aufsicht, Strafbefehlskompetenz für Übertretungen) vom 17. August 2017, in welchem die Justiz- und Sicherheitskommission ausführte, dass «die Trennlinie zwischen der Einzelfallbetrachtung (wofür im Beschwerdefall die Gerichte zuständig sind) und der Begutachtung einer Praxis der Staatsanwaltschaft nicht immer exakt zu ziehen» sei – «und auch operative und grundsätzliche Fragen teils nur schwer zu trennen» seien. «Auch diese

Schwierigkeiten» hätten deshalb «in einem bereits belasteten Umfeld [...] zu Unstimmigkeiten» geführt. Tatsächlich besteht – wie die Justiz- und Sicherheitskommission zutreffend feststellte – immer dann ein Spannungsfeld zu § 4 Abs. 3 EG StPO und § 7 Abs. 1 EG JStPO, wenn anhand einer Vielzahl von Einzelfällen versucht wird, generelle Aussagen zu einer systematischen Rechtspraxis der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft abzuleiten. Dieses den genannten Bestimmungen inhärente Konfliktpotenzial konnte mittels der im Aufsichtskonzept vom 12. Dezember 2018 vorgenommenen Fokussierung auf organisatorische Fragen entschärft werden. Ohnehin ist die Kommission der Überzeugung, dass diese Ausrichtung in puncto Effizienz und Wirksamkeit der Arbeit einer als ein Nebenamt ausgestalteten Aufsichtskommission eine Notwendigkeit darstellt. Denn es scheint fraglich, ob es die Aufgabe einer Aufsichtskommission sein kann, anlässlich einer Inspektion eine Vielzahl an Einzelfälle durchzuforschen – in der Hoffnung, so auf eine potenziell fehlerhafte Rechtsanwendung zu stossen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es der Fachkommission auf der Grundlage des von ihr entwickelten Aufsichtskonzepts und im respektvollen Austausch mit den in die Aufsichtsprozesse eingebundenen Akteurinnen und Akteuren gelungen ist, die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft im Kanton Basel-Landschaft wieder in geordnete Bahnen zu lenken und ihre Aufgabe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sachgerecht wahrzunehmen.

8.2 Optimierungsbedarf des gegenwärtigen Aufsichtsmodells im Kanton Basel-Landschaft

In den vergangenen sieben Jahre konnte die Fachkommission eingehende Erfahrungen mit der Ausgestaltung der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft im Kanton Basel-Landschaft sammeln. Auch wenn das geltende Aufsichtskonzept im Grundsatz überzeugt, zeigte sich in der Praxis doch, dass Verbesserungs- und Optimierungspotenzial besteht. Auf diese Punkte soll nachstehend eingegangen werden.

Eine im Rahmen der Justizaufsicht im Kanton Basel-Landschaft wiederholt diskutiert Frage ist jene nach der Eignung des gegenwärtigen Aufsichtsmodells. Die Bandbreite an möglichen anderen Aufsichtsmodellen ist breit und reicht von einer ausschliesslichen Aufsicht durch die Exekutive über Mischformen mit Beteiligung von Gerichten oder Parlament bis hin zu einer unabhängigen Behörde oder einem Justizrat (vgl. hierzu CHRISTOPHER GETH, Die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus Sicht einer kantonalen Fachkommission», in: forumpoenale,

Sonderheft 2018, S. 367). All diese Modelle bringen zwangsläufig Vor- und Nachteile mit sich, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden soll. Der Kanton Basel-Landschaft hat mit der Schaffung einer dem Regierungsrat beigeordneten, jedoch vom Landrat gewählten Fachkommission einen Mittelweg zwischen der alleinigen Aufsicht durch die Exekutive, der Judikative oder einer unabhängigen Aufsichtsbehörde gewählt. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre vermag dieses Zwischenmodell grundsätzlich zu überzeugen und bildet eine tragfähige Basis für eine funktionierende und effiziente Aufsicht. Denn die Gefahr einer potenziellen politischen Vereinnahmung, wie sie diesem Modell bisweilen zugeschrieben wird (CHRISTOPHER GETH, a.a.O. S. 370), hat sich in den letzten sieben Jahren nicht bewahrheitet. Dass dem so ist, hängt sicherlich auch mit der bereits besprochenen Fokussierung der Aufsichtstätigkeit auf strukturelle und organisatorische Fragen zusammen.

Eine mit dem gegenwärtigen Aufsichtsmodell einhergehende Herausforderung besteht in der Ausgestaltung der Kommission als Nebenamt, wodurch die Mitglieder und der Aktuar für ihre Tätigkeit nur beschränkte Ressourcen aufbringen können. In der Vergangenheit wurde die Fachkommission sodann wiederholt mit Aufträgen betraut, die – wie die Durchführung einer Dotationsanalyse – die Ressourcen und Möglichkeiten eines solchen Nebenamts erheblich strapaziert haben. Entsprechend hielt die Fachkommission im Tätigkeitsbericht 2022-2023 vom 11. August 2023 diesbezüglich fest, dass «eine wirklich eingehende und vertiefte Dotationsanalyse die Kapazitäten und Ressourcen der als kantonales Nebenamt ausgestalteten Kommission bei weitem überstiegen hätte» (S. 35). Sollten derartige Aufgaben wie die Durchführung einer umfassenden Dotationsüberprüfung o.ä. künftig der Fachkommission übertragen werden, wäre die derzeitige Organisationsform folglich zu überdenken.

Die Qualität der Arbeit der Fachkommission steht und fällt mit ihrer personellen Zusammensetzung. § 5 Abs. 2 Satz 1 EG StPO hält dementsprechend fest, dass die Kommissionsmitglieder ausgewiesene Fachleute im Bereich Strafprozessrecht und Strafrecht sein müssen. Diese Vorgabe ist für die Sicherstellung der notwendigen Fachkenntnis im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts fraglos richtig. Kritisch beurteilt die Fachkommission hingegen § 5 Abs. 1 Satz 2 EG StPO, wonach ein Mitglied der Kommission zudem Präsidentin oder Präsident eines basellandschaftlichen Gerichts sein muss. Aufgrund der ebenfalls geforderten Fachkenntnisse im Straf- und Strafprozessrecht kann damit praktisch nur ein Präsidium des Strafgerichts oder der strafrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts gemeint sein. Problematisch ist dabei, dass mit einer solchen Besetzung eine Vermengung der beiden Rollen von richterlicher Funktion und Aufsicht einhergeht. Für vollamtliche Strafrichterinnen und Strafrichter, die täglich die Arbeit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in konkreten Verfahren zu beurteilen haben, erweist sich die Trennung zwischen Aufsichtstätigkeit und richterlicher Rolle

als anspruchsvoll. Zwar können entsprechende Einblicke in die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit in bestimmten Konstellationen von Nutzen sein; das gerichtliche Kommissionsmitglied sieht sich jedoch regelmässig dem Vorwurf ausgesetzt, eigene Erfahrungen aus konkreten Gerichtsverhandlungen in die Aufsichtsfunktion einzubringen. In der gegenwärtigen Zusammensetzung hat sich diese Gefahr insofern entschärft, dass mit Prof. Dr. Monika Roth ein Vizepräsidium des Strafgerichts, und damit eine nebenamtliche Richterin, Einsitz in die Fachkommission nimmt. Da Prof. Monika Roth neben ihrem Richteramt weiteren beruflichen Tätigkeiten nachgehen konnte (unter anderem als Advokatin und vormals als Hochschullehrerin) verfügte sie über die notwendige Distanz zum Gerichtsbetrieb. Diese Distanz ist für eine unbefangene und objektive Aufsichtstätigkeit essentiell. Der Umstand, dass Gerichtspräsidien aus dem Kanton Basel-Landschaft Einsitz in die Aufsichtskommission nehmen, war in der Vergangenheit denn auch wiederholt Anlass für kritische Stimmen aus der Politik. So kritisierte die Geschäftsprüfungskommission des Landrats etwa, dass die Gerichte als Leistungsempfänger der Staatsanwaltschaft in der Fachkommission Einsitz nehmen und damit «Mitspieler auf dem Feld zu Assistenz-Schiedsrichtern» würden (vgl. die Landratsvorlage 2016-121 vom 26. April 2016 betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung, EG StPO, S. 5). Die Geschäftsprüfungskommission forderte gar, dass eine richterliche Tätigkeit eine Unvereinbarkeit mit einer Mitgliedschaft in der Fachkommission sein müsse (a.a.O.). Diese Kritik führte dazu, dass die auf den 1. April 2018 in Kraft getretenen revidierten Bestimmungen des EG StPO dahingehend geändert wurden, dass nunmehr nur noch ein kantonales Gerichtpräsidium (und nicht wie vormals mehr deren zwei) Einsitz in die Kommission nehmen dürfen. Aber auch mit nur einem Einsitz eines Gerichtspräsidium ist die von der Geschäftsprüfungskommission kritisierte Doppelrolle von Aufsicht und richterlicher Funktion, wenn auch etwas entschärft, noch immer vorhanden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Präsidien des Strafgerichts beziehungsweise der strafrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts – zusätzlich zu ihrer Fallarbeit – alljährliche Austauschsitzungen mit der Leitung der Staatsanwaltschaft durchführen, anlässlich deren Themen von übergeordneter Bedeutung besprochen werden. Eine derartige Vielzahl an Schnittstellen und Einblicken in die Arbeit der Staatsanwaltschaft führt zwangsläufig zu einer stetigen Vermengung der verschiedenen Rollen und Funktionen und verunmöglicht damit eine adäquate Ausübung des Aufsichtsmandats. Sollte die Regierung – trotz der hier formulierten Kritik – gleichwohl an § 5 Abs. 2 Satz 2 EG StPO festhalten wollen, empfiehlt die Fachkommission, für das gerichtliche Kommissionsmitglied primär Vizepräsidien, also nebenamtliche Richter und Richterinnen, zu berücksichtigen, die nicht derart eng in den Gerichtsalltag des Kantons eingebunden sind und nebenbei noch anderen beruflichen Tätigkeiten nachgehen. Noch besser wäre es aus Sicht der Fachkommission aber, künftig ausserkantonale (hauptamtliche) Strafrichterinnen und Strafrichter als Kommissionsmitglieder zu rekrutieren. Damit wäre einerseits die für das Amt notwendige rechtliche

Expertise sichergestellt, andererseits bestünde keine Gefahr einer Voreingenommenheit. Voraussetzung für diese Lösung wäre freilich, dass die entsprechenden Bestimmungen der EG StPO angepasst und auf den Einbezug eines basellandschaftlichen Gerichtspräsidiums künftig verzichtet wird.

All dies ändert freilich nichts daran, dass die Fachkommission im Sinne eines juristischen Fachgremiums fachlich möglichst breit abgestützt sein sollte – idealerweise durch Vertreterinnen und Vertreter der Strafuntersuchung, des Strafgerichts und der Advokatur. Sinnvoll wäre zudem, wenn ein künftiges Mitglied vertiefte Kenntnisse im Jugendstrafrecht und Jugendstrafprozessrecht mitbringen würde. Dies würde der Kommission eine stärkere fachliche Stellung gegenüber der Jugendanwaltschaft verleihen. Letztlich obliegt es der Regierung, bei der Zusammensetzung der Kommission dafür zu sorgen, dass diese nicht einseitig mit ehemaligen Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten, sondern mit Personen unterschiedlicher beruflicher Hintergründe besetzt wird.

Fast noch problematischer als die Vorgabe eines kantonalen Gerichtspräsidiums erachtet die Fachkommission das dem Kantonsgericht Basel-Landschaft gemäss § 5 Abs. 3 Satz 2 EG StPO zustehende Vorschlagsrecht für das gerichtliche Kommissionsmitglied. Dieses Vorschlagsrecht verstärkt die bestehende institutionelle Abhängigkeit des gerichtlichen Mitglieds vom Gerichtsbetrieb zusätzlich und erschwert damit eine unvoreingenommene Wahrnehmung des Aufsichtsamtes erheblich. Systemimmanent besteht die Gefahr, dass das Kantonsgericht insbesondere jene Gerichtspräsidien für das Amt vorschlägt, die vordringlich gerichtliche Anliegen und Interessen in ihre Tätigkeit einbringen möchten. Damit droht das gerichtliche Mitglied zum Botenträger gerichtlicher Aufträge zu werden. Hinzu kommt: Würde das gerichtliche Mitglied die Interessen des Gerichts im Rahmen der Kommissionsarbeit nicht in hinreichendem Masse vertreten oder diesen gar zuwiderhandeln, bestünde für dieses Mitglied stets das Risiko, für eine nächste Amtsperiode nicht mehr zur Wiederwahl vorgeschlagen zu werden. Das Vorschlagsrecht des Kantonsgerichts erweist sich damit als problematisches Vehikel einer potenziellen Einflussnahme der kantonalen Gerichte in das Aufsichtsrecht. Ohnehin ist kein Grund ersichtlich, weshalb – analog der übrigen Kommissionsmitglieder – die Regierung nicht selbst in der Lage sein sollte, das gerichtliche Kommissionsmitglied für die Wahl durch den Landrat zu rekrutieren. Entsprechend empfiehlt die Fachkommission, die Bestimmung von § 5 Abs. 3 Satz 2 EG StPO bei Gelegenheit einer nächsten Gesetzesrevision anzupassen und auf das gerichtliche Vorschlagsrecht des Kantonsgerichts künftig zu verzichten.

9. Empfehlungen betreffend Anpassungen des kantonalen Aufsichtsmodells

Um der Forderung nach einer Optimierung der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft im Kanton Basel-Landschaft Nachdruck zu verschaffen, spricht die Fachkommission folgende **Empfehlungen** aus:

1. Es sei im Rahmen einer kommenden Revision des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) eine Streichung oder Neuformulierung (Erfordernis eines Präsidiums «eines schweizerischen Gerichts» an Stelle eines Präsidiums «eines basellandschaftlichen Gerichts») von § 5 Abs. 2 Satz 2 EG StPO zu prüfen.
2. Es sei im Rahmen einer kommenden Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) die ersatzlose Streichung des kantonsgerichtlichen Vorschlagsrechts für das gerichtliche Mitglied der Fachkommission gemäss § 5 Abs. 3 Satz 2 EG StPO zu prüfen.

10. Abschliessendes

Schliesslich gilt es, all jenen Personen zu danken, mit denen die Fachkommission im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit in den vergangenen Jahren zusammenarbeiten durfte. Dieser Dank richtet sich insbesondere an die Ersten Staatsanwältinnen Jacqueline Bannwarth und Patrizia Krug sowie an die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft, an die Leitende Jugendanwältin Corina Matzinger, den stellvertretenden Leitenden Jugendanwalt Lukas Baumgartner und das Team der Jugendanwaltschaft, an die Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer, die Generalsekretärin Angela Weirich (vormals Erste Staatsanwältin) sowie die Mitarbeitenden der Sicherheitsdirektion, ebenso aber auch an die Mitglieder der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats. Die Kommission hatte stets den Eindruck, dass ihre Anliegen gehört und ernst genommen wurden – auch dann, wenn sie kritisch ausfielen. Ohne diesen vertrauensvollen Umgang und den gegenseitigen Respekt wären die Erfolge, welche die Kommission in den vergangenen Jahren in der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft erzielen konnte, nicht möglich gewesen. Die Fachkommission freut sich deshalb darauf, ihre Tätigkeit, wenn auch in leicht geänderter personeller Zusammensetzung, im kommenden Jahr in diesem Sinne fortführen zu dürfen.

**Fachkommission Aufsicht
über Staatsanwaltschaft und
Jugendanwaltschaft
Basel-Landschaft**

Fürspr. Rolf Grädel, Präsident

Prof. Dr. iur. Monika Roth

lic. iur. Dora Weissberg

Dr. iur. Fabian Odermatt, Aktuar